



# Gründungsinformationen

# Ingenieurbüros

Ausgabe Jänner 2011





Fachgruppe Ingenieurbüros  
Wirtschaftskammer Vorarlberg  
Wichnergasse 9 | 6800 Feldkirch  
T 05522/305-247 | F 05522/305-143  
E-Mail: [pruenster.gerda@wkv.at](mailto:pruenster.gerda@wkv.at)  
[www.wko.at/vlbq/705](http://www.wko.at/vlbq/705)  
[www.ingenieurbueros.at](http://www.ingenieurbueros.at)

Liebe Gründerin, lieber Gründer,  
sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent!

Auf dem Weg in die Selbstständigkeit stellen sich zahlreiche Fragen. Wir übermitteln Ihnen im Anhang die wichtigsten Informationen, die Sie zur Gründung Ihres eigenen Unternehmens als „Ingenieurbüro“ benötigen.

Diese Infomappe enthält die wesentlichen Voraussetzungen, die zur Anmeldung bzw. Ausübung des Gewerbes Ingenieurbüro berechtigen.

Das **Gründer-Service** der Wirtschaftskammer Vorarlberg berät Sie gerne in allen Fragen der Neugründung (Tel. 05522/305-1144). Vereinbaren Sie einen kostenlosen Beratungstermin mit unseren Expertinnen und Experten. Wertvolle Informationen zur Unternehmensgründung finden Sie auch im Internet auf [www.wko.at](http://www.wko.at) unter der Rubrik „Gründer und Jungunternehmer“ bzw. auf der Seite der Ingenieurbüros [www.ingenieurbueros.at](http://www.ingenieurbueros.at).

In der Geschäftsstelle „Ingenieurbüros“ stehen Ihnen Geschäftsführerin Mag. Susanna Troy (Tel. 05522/305-235) sowie Gerda Prünster (Tel. 05522/305-247) gerne für die Beantwortung weiterer Fragen zum Gewerbe „Ingenieurbüro“ zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Walter Pflügl  
Fachgruppenobmann

Mag. Susanna Troy  
Geschäftsführerin

**Die Fachgruppengeschäftsstelle  
„Ingenieurbüros“  
der Wirtschaftskammer Vorarlberg**

**Geschäftsführerin:**

**Mag. Susanna Troy**

Tel. 05522 / 305-235

Fax: 05522 / 305-143

eMail: [Troy.Susanna@wkv.at](mailto:Troy.Susanna@wkv.at)

**Sekretariat:**

**Gerda Prünster**

Tel. 05522 / 305-247

Fax: 05522 / 305-143

eMail: [pruenster.gerda@wkv.at](mailto:pruenster.gerda@wkv.at)

Die Fachgruppe „Ingenieurbüros“ vertritt derzeit ca. 160 Gewerbeberechtigte.

Von der Geschäftsstelle werden neben der Fachgruppe „Ingenieurbüros“ noch weitere 5 Fachgruppen

- Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister
- Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft
- Fachgruppe Finanzdienstleister
- Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation
- Fachgruppe Unternehmensberatung und Informationstechnologie

betreut.

Die Geschäftsstelle versteht sich als Anlauf- und Servicestelle für Mitglieder und zukünftige Mitglieder.

# Dienstleistungskatalog der Fachgruppe

Wie umfangreich der gesamte Tätigkeitsbereich einer Fachgruppe/Innung ist, ersehen Sie an der nachfolgenden Auflistung. Eine Interessenvertretung hat sich mit sehr vielfältigen Problemen auseinander zu setzen, um Unternehmern möglichst gute Rahmenbedingungen für ihre gewerbliche Tätigkeit zu schaffen.

## Tätigkeitsbereich

### Interessenvertretung

- Einflussnahme und Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und ÖNormen
- Kontakte (Anliegen, Interventionen) bei Behörden, Körperschaften, Schulen, Verbänden, Medienvertretern
- Vorbereitung für Kollektivvertragsverhandlungen
- Vertretung der Mitgliederinteressen in Gremien bei verschiedenen Institutionen
- Pfuscherbekämpfung, Gewerbeabgrenzung
- Clearingstelle; Entgegennahme und Bearbeitung von Mitgliederanfragen, -beschwerden, Anregungen und Wünschen
- Konsumenten Anfragen, -beschwerden, Schlichtungsstelle
- Gründungsanfragen, NeuFöG Beratungen

### Organisation

- Vorbereitung, Durchführung, Protokoll und Nachbearbeitung von Ausschusssitzungen, Innungsvollversammlungen, Berufsgruppenversammlungen, Stammtische, Arbeitskreise
- Vorbereitung, Beschlussfassung, Protokoll von Voranschlägen, Grundumlagen, Rechnungsabschlüssen
- Lehrlingswettbewerbe, Prüfungskommissionen, Überbetriebliche Ausbildungsprojekte, Austragung von Bundeslehrlingswettbewerben, Lehrabschlussprüfungen
- Teilnahme an und (teilweise) Organisation von Bundesinnungsausschusssitzungen, Bundestagungen, Bundeslehrlingswettbewerben
- Mitarbeit bei internen Besprechungen und Verwirklichung von daraus resultierenden Projekten, Weiterbildungsveranstaltungen (Kurswesen)
- Wirtschaftskammer-Wahlen

### Serviceleistungen

- Beratung für Geschäftsgründungen
- Fachinformationen, Rundschreiben
- Auskünfte über Kollektivverträge (Mindestlöhne, Lehrlingsentschädigungen)
- Vermittelnde Stelle (Clearingstelle) bei Rechtsfragen (Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Umweltbestimmungen, Gewerbeordnung usw.)
- Branchenspezifische Bildungsveranstaltungen, Seminarveranstaltungen
- Fachexkursionen, Fachveranstaltungen, Veranstaltungen geselliger Art
- Branchenverzeichnisse
- Abschluss und Kontrolle von kollektiven Versicherungen (Eintreibungsversicherung, Haftpflicht)

### Branchen-Image

- Berufspräsentation
- Vorbereitungsarbeiten für Branchenspezifische Broschüren
- Branchenspezifische Werbung
- Presseberichte, allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
- Internetauftritt
- Imagewerbung
- Medienauftritte

### Verwaltung

- Ruhendmeldungen, Wiederbetrieb, Aufbereitung Grundumlage, Inkasso, Terminkontrolle
- Sonstige administrative Aufgaben

## Die Fachgruppe im Internet

Die Fachgruppe Ingenieurbüros finden Sie auch im Internet.

Unter der Adresse

[www.ingenieurbueros.at](http://www.ingenieurbueros.at)

sind neben verschiedenen Informationen der Fachgruppe und des Österreich weit tätigen Fachverbandes auch die Regularien der Ingenieurbüros wie z.B. das Berufsbild, Allg. Geschäftsbedingungen, Kalkulationsempfehlungen und Leistungsbilder für verschiedene Fachgebiete uvm. enthalten.

Die Wirtschaftskammer Vorarlberg bietet unter der Adresse

<http://wko.at/vlbg>

zahlreiche Informationen und Servicedokumente (z.B. zu den Themen Arbeit und Soziales, Steuern, Wirtschaftsrecht, WIFI bzw. Bildung, EU, Umwelt uvm.) an. Der Menüpunkt „Firmen A - Z“ bietet eine umfassende Firmendatenbank, in der Sie auch Ihren Betrieb - nach erfolgter Gewerbeanmeldung - präsentieren können. Informative Auskünfte sind speziell auch für Gründer- und Jungunternehmer enthalten. Ein Besuch lohnt sich bestimmt!

# Wichtige Ansprechpartner

## Fachgruppenausschuss Ingenieurbüros

Die Interessen der Fachgruppe werden von einem auf fünf Jahre gewählten Fachgruppen-Ausschuss vertreten. Die aktuelle Funktionsperiode dauert von 2010 bis 2015.

### Fachgruppenobmann

Pflügl Walter  
6900 Bregenz

### Fachgruppenobmann-Stellvertreter

Schlappack Ing. Lothar  
6900 Bregenz

### Fachgruppenobmann-Stellvertreter

Gruber Ing. Elisabeth  
6706 Bürs

## Weitere Fachgruppenausschuss-Mitglieder:

Pöschl Norbert  
6830 Rankweil

Netzer Ludwig  
6844 Altach

Caser Ing. Wolfgang  
6850 Dornbirn

Schallert Josef,  
6850 Dornbirn

Fetty DI Wolfgang,  
6890 Lustenau

Stampfl Dr. Paul,  
6922 Wolfurt

Kühne Ing. Wolfgang,  
(kooptiert)  
6858 Schwarzach

Berchtold DI Markus,  
(kooptiert)  
6867 Schwarzenberg

Huber Ing. Wolfgang,  
(kooptiert)  
6833 Weiler



Die Fachgruppe Ingenieurbüro ist Teil der Sparte Information und Consulting

**Spartenobfrau:**

Evelyn Böhler  
6830 Rankweil

**Spartengeschäftsführer:**

Mag. Theo Schreiber  
Wichnergasse 9  
6800 Feldkirch

Tel.: 05522/ 305-230  
Fax: 05522/ 305-101

**Gerne stehen unsere Expertinnen und Experten  
für Ihre Fragen zur Verfügung:**

**Rechtsberatung**

**Wirtschaftsrecht**

Zu Zwecken des gewerblichen Geschäftsbetriebes, telefonische Beratung und Auskünfte. Persönliche Beratung nach Übermittlung der schriftlichen Unterlagen und telefonischer Terminvereinbarung - über Vertragsrecht (Vertragsentwürfe im Bereich Wirtschaftsrecht, etwa Vertriebs-, Werk-, Kauf-, Miet-, Pacht-, Handelsvertreter- oder Gesellschaftsverträge, Vertragsberatung, Gewerbe-recht, Betriebsanlagenrecht, Insolvenzrecht, gewerblicher Rechtsschutz (Marken-, Muster- und Patentrecht), Wettbewerbsrecht, Grundzüge des Urheberrechts.

Dr. Werner Fellner                      Tel.: 05522/ 305-290                      Fax: 05522 / 305-119  
Mag. Sebastian Knall                    Tel.: 05522/ 305-291                      Fax: 05522 / 305-119

**Arbeits- und Sozialrecht**

Beratung in allen Fragen des Arbeits- und Sozialrechtes, Kollektivvertragsauskünfte, Hilfeleistungen bei Arbeiterkammer, Gewerkschaft, Arbeitsamt, Arbeitsinspektorat, vor dem Arbeits- und Sozialgericht, Interventionen bei Gebietskrankenkassen und Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

Dr. Christoph Jenny                    Tel.: 05522/ 305-320  
Dr. Markus Kecht                        Tel.: 05522/ 305-321  
Christl Marte                            Tel.: 05522/ 305-323                      Fax: 05522/ 305-117  
Andrea Fend                              Tel.: 05522/ 305-322  
Mag. Christina Blum                    Tel.: 05522/ 305-324

**Steuer und Abgabenrecht**

Auskunft und Beratung über Steuer- und Abgabenrecht (Steuerrechtliche Überlegungen bei der Rechtsformgestaltung, Betriebsübergabe und Betriebsübernahme, Lohnsteuerfragen, usw.), Förderungsmöglichkeiten für die gewerbliche Wirtschaft, Jungunternehmer Kreditaktion und Kreditaktion für das Kleingewerbe in Vorarlberg.

Steuern: Mag. Christian Sailer                      Tel.: 05522/ 305-310                      Fax: 05522/ 305-119  
Förderungen: Dr. Heike Müller                    Tel.: 05522/ 305-312

## Berufsausbildung und Schulfragen

### Lehrlingsstelle

Beratung und Hilfestellung in allen Angelegenheiten der dualen Berufsausbildung: Eignungstest, Lehrverträge, Ausbildung der Ausbilder, Berufsschulfragen, Beratung für Lehrabschlussprüfungen, Lehrbetriebs- und Lehrlingskartei, Lehrlingsbetreuung, uvm.

Dr. Peter Kircher (Leitung)	Tel.: 05522/ 305-484	
Bernd Herb	Tel.: 05522/ 305-265	
Franz Huber	Tel.: 05522/ 305-263	Fax: 05522/305-118

## Wirtschaftsförderungsinstitut (WIFI)

### WIFI-Campus

Bahnhofstraße 24	Tel.: 05572/ 3894-0
6850 Dornbirn	Fax: 05572/ 3894-171

### **Institutsleiter:**

Dr. Thomas Wachter	Tel.: 05572/ 3894-440
--------------------	-----------------------

### **Prüfungsreferat:**

Günter Kennerknecht	Tel.: 05572/ 3894-490
---------------------	-----------------------

### WIFI Hohenems

Bahnhofstraße 27	Tel.: 05572/ 3894-901
6845 Hohenems	Fax: 05572/ 3894-176

## Gründerservice:

Mag. Christoph Mathis	Tel.: 05522/ 305-456	
Mag. (FH) Manuel Zelzer	Tel.: 05522/ 305-454	
Mag. Miriam Bitschnau	Tel.: 05522/ 305-452	
Flatscher Peter	Tel.: 05522/ 305-458	
Schöch Marlies	Tel.: 05522/ 305-260	(elektronische Gewerbebeanmeldung)



# Zugangsvoraus- setzungen Gewerbebeanmeldung



## Gewerbeordnung

Sofern Sie die beabsichtigte Tätigkeit eines Ingenieurbüros **selbstständig** (auf eigene Rechnung und Gefahr), **regelmäßig** und in Ertragsabsicht durchführen wollen, benötigen Sie einen **Gewerbeschein**. Die korrekte Bezeichnung des Gewerbes lautet: „Ingenieurbüro für ... (Fachgebiet)“

Über den **Berechtigungsumfang** dieses Gewerbes gibt das **Berufbild** Auskunft.

Das Gewerbe zählt zu den reglementierten Gewerben, deren Ausübung an einen **Befähigungsnachweis** (siehe Ingenieurbüro-Verordnung) gebunden ist.

## Gewerbebeanmeldung

Die **Gewerbebeanmeldung** ist bei der für Ihren Gewerbestandort zuständigen Bezirkshauptmannschaft vorzunehmen. Sie können das Gewerbe auch bei der Wirtschaftskammer anmelden. Dieser Anmeldung sind neben den Personaldokumenten (Staatsbürgerschaftsnachweis, Geburtsurkunde, Meldezettel) ein möglichst aktueller Auszug aus dem Strafregister sowie die Zeugnisse und Bestätigungen über Ihren Bildungsgang, die erfolgreich absolvierte Befähigungsprüfung sowie Ihre maßgebliche Berufstätigkeit beizufügen.

Im Zusammenhang mit der Gewerbebeanmeldung weisen wir auf das **Neugründungsförderungsgesetz** hin. Damit wurden verschiedene Befreiungen geschaffen. Formale Voraussetzung für eine derartige Befreiung ist die vorherige Inanspruchnahme einer Beratung durch die Wirtschaftskammer.

## **Gesamte Rechtsvorschrift für Ingenieurbüro-Verordnung - Zugangsvoraussetzungen, Fassung vom 03.08.2010**

### **Langtitel**

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) (Ingenieurbüro-Verordnung)  
StF: BGBl. II Nr. 89/2003

### **Änderung**

idF:  
BGBl. II Nr. 399/2008

### **Präambel/Promulgationsklausel**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

### **Text**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

**§ 1.** (1) Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Gewerbes der Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) (§ 94 Z 69 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnisse über

- a) den erfolgreichen Abschluss einer dem einschlägigen Fachgebiet des jeweiligen Ingenieurbüros entsprechenden Studienrichtung oder eines mindestens viersemestrigen Aufbaustudiums einer inländischen Universität oder Hochschule künstlerischer Richtung oder eines Fachhochschul-Studienganges und eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit im betreffenden Fachgebiet oder
- b) den erfolgreichen Besuch einer dem einschlägigen Fachgebiet des jeweiligen Ingenieurbüros entsprechenden inländischen berufsbildenden höheren Schule gemäß § 67 lit. a des Schulorganisationsgesetzes bzw. einer Sonderform gemäß § 73 lit. a bis c dieses Bundesgesetzes oder einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt gemäß § 11 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes bzw. einer Sonderform gemäß § 18 dieses Bundesgesetzes und eine mindestens sechsjährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) im betreffenden Fachgebiet und

2. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung.

(2) Wurde die nach Abs. 1 Z 1 lit. a und b erforderliche fachliche Tätigkeit in einem für die angestrebte Tätigkeit grundsätzlich geeigneten, aber nicht dem abgeschlossenen Studium oder der erfolgreich abgeschlossenen Schule (Lehranstalt) entsprechenden einschlägigen Fachgebiet ausgeübt, so verlängert sich die gemäß Abs. 1 nachzuweisende Dauer der fachlichen Tätigkeit jeweils um zwei Jahre.

#### **Übergangsbestimmung**

**§ 2.** Zeugnisse über erfolgreich abgelegte Prüfungen, die gemäß der Verordnung über den Befähigungsnachweis für die gebundenen Gewerbe der Technischen Büros auf bestimmten Fachgebieten, BGBl. Nr. 322/1978, oder gemäß der Verordnung über den Befähigungsnachweis für die konzessionierten Gewerbe der Technischen Büros, BGBl. Nr. 725/1990, erworben worden sind, gelten als Zeugnisse über erfolgreich abgelegte Prüfungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 dieser Verordnung.

**Kundmachung des Fachverbandes Ingenieurbüros vom 01.10.2010** (gemäß § 22a GewO 1994)

<http://www.ingenieurbueros.at>

## **Verordnung: Beratende Ingenieure–Befähigungsprüfungsordnung**

### **Verordnung 2010 des Fachverbandes Ingenieurbüros über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) (Beratende Ingenieure-Befähigungsprüfungsordnung)**

Auf Grund der §§ 22 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. I Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 39/2010, wird verordnet:

§ 1. Die Befähigungsprüfung für ein bestimmtes Fachgebiet für das reglementierte Gewerbe Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) besteht aus 2 Modulen.

#### **Modul 1: schriftliche Prüfung**

§ 2. (1) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die zur Gewerbeausübung notwendigen betriebswirtschaftlichen und fachlichen Kenntnisse zu erstrecken.

(2) Im Modul 1 sind Prüfungsaufgaben bzw. –fragen aus untenstehenden Gegenständen zu stellen. Der Prüfling muss dabei zeigen, dass er über weitreichende, fachspezifische und interdisziplinäre Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt und diese in der Praxis selbständig und eigenverantwortlich einsetzen kann.

- a) Betriebswirtschaft: Unternehmensführung, interne Kostenrechnung, Marketing,
- b) Honorarwesen: Angebote für und Vergabe von Ingenieurleistungen; insbesondere Honorarberechnungsgrundsätze, Kalkulationsempfehlung der Ingenieurbüros, Leistungsbilder,
- c) Vergabewesen: Vergabe von Aufträgen über Leistungen; insbesondere Bundesvergabegesetz und einschlägige Normen und
- d) Leistungsabwicklung und Kontrolle von Leistungen unter Berücksichtigung der für das Fachgebiet maßgeblichen Normen in fachlicher bzw. technischer Hinsicht.

(3) Die Erledigung jedes in Abs. 2 lit. a bis d angeführten Gegenstandes muss vom Prüfling in je 1 Stunde erwartet werden können und ist nach je 1 ¼ Stunden zu beenden.

(4) Während der Prüfungszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.

#### **Modul 2: Mündliche Prüfung**

§ 3. (1) Die mündliche Prüfung hat sich auf die zur Gewerbeausübung notwendigen rechtlichen und fachlichen Kenntnisse zu erstrecken.

(2) Im Modul 2 sind Prüfungsaufgaben bzw. –fragen aus untenstehenden Gegenständen zu stellen. Der Prüfling muss dabei zeigen, dass er über weitreichende, fachspezifische und interdisziplinäre Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt und diese in der Praxis selbständig und eigenverantwortlich einsetzen kann.

- a) Rechtskunde 1:

Gewerberecht einschließlich der Standesregeln sowie des Wirtschaftskammerrechtes; Arbeitnehmerschutzrecht; Technischer Arbeitnehmerschutz; Verwaltungsrecht, insbesondere der Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze sowie Grundzüge des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften über die Vertretung und die Parteienrechte.

- b) Rechtskunde 2:

Grundsätze des bürgerlichen Rechtes, des Unternehmens- und Gesellschaftsrechtes, des Steuerrechtes, des Wettbewerbsrechtes und des gewerblichen Rechtsschutzes; Arbeitsrecht einschließlich Kollektivverträge; Sozialversicherungsrecht.

c) Fachliche Vorschriften und Gesetze:

die für das Fachgebiet maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Normen mit vertiefter fachlicher bzw. technischer Erläuterung (Fachgespräch)

(3) Die mündliche Prüfung jedes in Abs. 2 lit. a bis c angeführten Gegenstandes soll nicht kürzer als 10 Minuten und nicht länger als 20 Minuten dauern.

### **Bewertung**

§ 4. (1) Für die Bewertung der Gegenstände in den Modulen 1 und 2 gilt das Schulnotensystem von sehr gut bis nicht genügend.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note sehr gut bewertet und die übrigen Gegenstände mit der Note gut bewertet wurden.

### **Wiederholung**

§ 5. In den Modulen sind nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, zu wiederholen.

### **Prüfungsstoff bei Vorqualifikation**

§ 6. Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss der Befähigungsprüfung für ein anderes bestimmtes Fachgebiet für das reglementierte Gewerbe Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) gemäß § 1 nachweisen können, besteht die Befähigungsprüfung aus dem Gegenstand gemäß § 3 Abs. 2 lit. c.

### **Prüfungskommission**

§ 7. (1) Gem. §§ 351 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit 352a Abs. 2 Z 1 GewO 1994 i.d.g. F. setzt sich die Prüfungskommission für die Befähigungsprüfung aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei weiteren Beisitzern zusammen.

(2) Der Vorsitzende muss ein geeigneter öffentlich Bediensteter des höheren Verwaltungsdienstes sein (§ 351 Abs. 4 GewO 1994 i.d.g.F.).

(3) Die zwei Beisitzer gem. § 351 Abs. 1 GewO 1994 i.d.g.F. haben in der beruflichen Praxis stehende Fachleute auf einem der zu prüfenden Fachgebiete zu sein (§ 351 Abs. 4 GewO 1994 i.d.g.F.).

(4) Für die zwei weiteren Beisitzer wird gem. § 352a Abs. 2 Z 2 GewO 1994 i.d.g.F. folgendes Qualifikationsniveau festgelegt:

1. Beide Beisitzer müssen entsprechend den Fachgebieten und den Erfordernissen der Prüfung auf einschlägigen Fachgebieten gem. § 134 Abs. 1 GewO i.d.g.F. ein abgeschlossenes Studium an einer inländischen Universität, einer Fachhochschule oder einer Hochschule künstlerischer Richtung aufweisen oder ein mindestens viersemestriges Aufbaustudium an einer inländischen Universität oder die Ausbildung an einer einschlägigen inländischen berufsbildenden höheren Schule abgeschlossen haben und das Gewerbe Ingenieurbüro als Gewerbeinhaber ausüben oder in diesem Gewerbe als gewerberechtlicher Geschäftsführer tätig sein.
2. Steht kein oder nur ein Beisitzer nach Z 1 zur Verfügung, so sind entsprechend den

Fachgebieten und den Erfordernissen der Prüfung geeignete Beisitzer beizuziehen, die Universitätsprofessor oder Universitätsdozent an einer inländischen Universität oder Professor an einer inländischen Fachhochschule oder Beamter aus dem höheren Verwaltungsdienst sind.

3. Zusätzlich zu den unter Z 1 und Z 2 angeführten Voraussetzungen wird als Qualifikationserfordernis für die zwei weiteren Beisitzer das Vorliegen eines von der zuständigen Fachorganisation erstellten Gutachtens über die entsprechende fachliche Eignung festgelegt.

(5) Ist die Beiziehung eines weiteren Beisitzers oder beider weiteren Beisitzer gem. Abs. 4 nicht notwendig, so entscheidet darüber die Meisterprüfungsstelle gemeinsam mit dem Vorsitzenden und den zwei Beisitzern gem. Abs. 3 der Prüfungskommission.

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 01.12.2010 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Fachverbandes Ingenieurbüros über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) (Beratende Ingenieure - Befähigungsprüfungsordnung), kundgemacht am 2. Oktober 2008, tritt mit 30.11.2010 außer Kraft.

(3) Prüfungswerber, die das Prüfungsverfahren gem. der Beratende Ingenieure - Befähigungsprüfungsordnung, kundgemacht am 2. Oktober 2008, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, haben mit Inkrafttreten dieser Verordnung in den neuen Prüfungsmodus zu wechseln. Bis zu diesem Zeitpunkt positiv abgelegte Teile der Prüfung sind auf die neue Prüfung wie folgt anzurechnen: Die positive Absolvierung der Bereiche der schriftlichen Prüfung ersetzt die Gegenstände der schriftlichen Prüfung im Modul 1 dieser Verordnung.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

Ing. Christian Pelzl  
Fachverbandsobmann

Dr. Ulrike Ledóchowski  
Geschäftsführerin

## Erläuterungen zur Zugangsvoraussetzungs-Verordnung

Ingenieurbüros können **nur auf einschlägigen Fachgebieten** (siehe Fachgebietsliste) **zugelassen** werden. In diesem Zusammenhang wird auf die in § 134 Abs. 1 GewO taxativ angeführten Ausbildungseinrichtungen verwiesen.

Eine sich auf **mehrere Fachgebiete** erstreckende Gewerbeberechtigung eines Ingenieurbüros setzt eine **grundsätzlich geeignete Ausbildung und einschlägige Praxis für alle angestrebten Fachgebiete** voraus.

Wenn die fachliche Praxis nicht in dem angestrebten Fachgebiet absolviert wurde, jedoch grundsätzlich einschlägig ist, verlängert sich die Dauer der erforderlichen Tätigkeit jeweils um 2 Jahre (z.B. Jemand hat als Ausbildung die HTL für Elektrotechnik und Praxis auf dem Gebiet Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitärtechnik. Die Ausbildung gilt grundsätzlich als geeignet, wobei die fachliche Praxis auf dem Gebiet HKLS 8 Jahre betragen muss.

### Auszug aus der Fachgebietsliste der Ingenieurbüros

1. Bauphysik
2. Bautechnik (keine Neuanmeldungen mehr möglich, Baumeistervorbehalt!)
3. Bergwesen
4. Biologie
5. Chemie
6. Elektrotechnik
7. Erdölwesen
8. Erdwissenschaften
9. Forst- u. Holzwirtschaft
10. Geographie
11. Gesteinhüttenwesen
12. Hüttenwesen
13. Industriedesign
14. Informatik
15. Innenarchitektur
16. Installationstechnik
17. Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
18. Kunststofftechnik
19. Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur
20. Landwirtschaft/ Agrartechnik
21. Lebensmittel- u. Gärungs- u. Biotechnologie
22. Markscheidewesen
23. Maschinenbau
24. Mess-, Steuer- und Regeltechnik
25. Physikalische Messtechnik, Nachrichtentechnik
26. Raumplanung und Raumordnung
27. Schifftechnik
28. Stahlbautechnik

29. Technische Chemie
30. Technische Geologie
31. Technische Mathematik
32. Technische Physik
33. Technischer Umweltschutz
34. Telematik
35. Verfahrenstechnik
36. Verkehrswesen und Verkehrswirtschaft
37. Vermessungswesen
38. Werkstoffwissenschaften
39. Wirtschaftsingenieurwesen im Maschinenbau
40. Wirtschaftsingenieurwesen in der technischen Chemie
41. Sonstige Fachgebiete

## Befähigungsprüfung

Die Befähigungsprüfung kann derzeit in folgenden Bundesländern abgelegt werden.  
Teilweise werden auch Vorbereitungskurse angeboten:

Ansprechpartner sind die Prüfungsreferate der Wirtschaftskammer:

Name	Tel:	FAX	e-mail	Adresse
Kärnten <u>Mag. Monika WINNAR</u>	05 90 904-850	05 90 904-854	<u>monika.winnar</u> <u>@wkk.or.at</u>	Koschutastraße 3 A-9021 Klagenfurt
Niederösterreich <u>Mag. Reinhard WINTER</u>	02742 851-17500	02742 851-17599	<u>meisterpruefung</u> <u>@wknoe.at</u>	Landsbergerstr. 1 A-3100 St. Pölten
Oberösterreich <u>Ing. Georg GROSSEGGER</u>	05 90 909-4030	05 90 909-4039	<u>georg.grossegger</u> <u>@wkoee.at</u>	Wiener Straße 150 A-4020 Linz
Salzburg <u>Mag. Rudolf EIDENHAMMER</u>	0662 8888-318	0662 8888-562	<u>reidenhammer</u> <u>@wks.at</u>	Faberstraße 18 A-5027 Salzburg
Steiermark <u>Dr. Gottfried KRAINER</u>	0316 601-352	0316 601-402	<u>gottfried.krainer</u> <u>@wkstmk.at</u>	Körblergasse 111-113, A-8021 Graz
Tirol <u>Dr. Johannes Huber</u>	05 90 905-7301	05 90 905-57301	<u>johannes.huber@</u> <u>wktirol.at</u>	Egger Lienzstraße 116 A-6020 Innsbruck

Auskünfte zu den nächsten Prüfungsterminen, zu den Prüfungskosten und über allfällige (freiwillige) Vorbereitungskurse erhalten Sie vom Prüfungsreferat jenes Bundeslandes, in dem Sie die Befähigungsprüfung absolvieren möchten.

## Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG) (für Übernehmer)

Durch das Neugründungs-Förderungsgesetz werden unter bestimmten Voraussetzungen seit 1. Mai 1999 Neugründungen, verbunden mit der Schaffung einer neuen betrieblichen Struktur (amtliches Formular NeuFö1) und seit 1. Jänner 2002 auch Übertragungen von Betrieben und Teilbetrieben (amtliches Formular NeuFö3) gefördert.

### Vorraussetzungen für eine begünstigte Übertragung

Folgende drei Kriterien müssen gleichzeitig erfüllt sein:

- **Entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung eines Betriebes bzw. Teilbetriebes** in der Form, dass die bereits bestehenden und für den konkreten (Teil-)Betrieb wesentlichen Betriebsgrundlagen in einem einzigen einheitlichen Vorgang als funktionsfähige Sachgesamtheit übernommen werden und
- **Wechsel in der Person** (natürliche und juristische) bzw. wenn mehrere dann aller Personen **des die Betriebsführung beherrschenden Betriebsinhabers** in Bezug auf einen bereits vorhandenen (Teil-)Betrieb, so dass keiner der bisherigen Betriebsinhaber nach der Übertragung des (Teil-)Betriebes weiter als Betriebsinhaber tätig ist und
- **der/die nach der Übertragung die Betriebsführung beherrschende(n) Betriebsinhaber hat/haben sich sowohl im Inland als auch im Ausland innerhalb der letzten 15 Jahre (vor dem Zeitpunkt der Übertragung) nicht beherrschend betrieblich in vergleichbarer Art betätigt** (im Sinne der Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (ÖNACE in der geltenden Fassung/herausgegeben von der Bundesanstalt Statistik Österreich) und daher nicht immer mit den Tätigkeitsabgrenzungen der Gewerbeordnung übereinstimmend).

#### Hinweis:

Innerhalb von 2 Jahren nach der Betriebsübertragung darf die Betriebsinhaberschaft nicht auf eine Person übergehen, die sich bereits in der Vergangenheit (innerhalb der letzten 15 Jahre) in vergleichbarer Art als Betriebsinhaber betätigt hat. Wird die Betriebsinhabervoraussetzung in diesem Sinn nicht erfüllt, so entfällt rückwirkend die NeuFöG-Begünstigung und muss der Betriebsinhaber die betroffenen Behörden unverzüglich über diesen Umstand in Kenntnis setzen.

Generell können alle mit der Übertragung eines Betriebes bzw. Teilbetriebes innerhalb von 30 Kalendertagen erfolgten Übertragungshandlungen als unmittelbar zusammenhängend gesehen werden, außer die Umstände im Einzelfall sprechen gegen eine solche Zusammenrechnung.

Betrifft die Übertragung ein **freies Gewerbe**, so benötigt der übernehmende Betriebsinhaber grundlegende unternehmerische Kenntnisse (Zeugnisse, dreijährige kaufmännische Praxis, Aneignung der Kenntnisse aus dem von der gesetzlichen Berufsvertretung zur Verfügung gestellten Informationsmaterial).

Sollte **innerhalb von 5 Jahren nach der Übergabe der Betrieb** oder wesentliche Grundlagen entgeltlich oder unentgeltlich **übertragen**, betriebsfremden Zwecken zugeführt oder der Betrieb aufgegeben werden, so hat der Übernehmer dies unverzüglich den betroffenen Behörden mitzuteilen (rückwirkender Wegfall der Befreiungen).

Die **Übernahme eines stillgelegten Betriebes**, wenn die für den neuen Betrieb wesentlichen Grundlagen noch vorhanden und einsetzbar sind, stellt ebenso eine begünstigte (Teil-)Betriebsübertragung dar, wie die Betriebsverpachtung wenn der Verpächter die für den (Teil-)Betrieb wesentlichen Betriebsunterlagen an den Pächter (Betriebsinhaber) verpachtet. Hinsichtlich näherer Details zur Betriebsverpachtung darf auf die Neugründungs-Förderungsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen verwiesen werden.

Auch bei einer **Übertragung eines Mitunternehmeranteils** oder eines **Anteils** an einer **Kapitalgesellschaft**, wenn dadurch ein Wechsel in der Person des Betriebsinhabers (bzw. aller weiteren Betriebsinhaber) bewirkt wird, handelt es sich um eine begünstigte (Teil-)Betriebsübertragung. Wird bloß die Rechtsform, unter der ein Betrieb geführt wird, geändert, liegt keine Betriebsübertragung vor.

#### **Begriffsbestimmungen im Sinne des NeuFÖG**

- **Betrieb**  
Zusammenfassung menschlicher Arbeitskraft und sachlicher Betriebsmittel in einer organisatorischen Einheit.
- **Teilbetrieb**  
Betriebsteil eines Gesamtbetriebes mit einer gewissen Selbständigkeit und organisatorischen Geschlossenheit mit eigenständiger Lebensfähigkeit und eigenem Rechnungskreis.
- **Betriebsinhaber**  
Ungeachtet gesellschaftsvertraglicher Sonderbestimmungen:
  - Einzelunternehmer
  - Unbeschränkt persönlich haftende Gesellschafter von Personengesellschaften (z.B. Gesellschafter einer OG, Komplementäre einer KG)
  - Beschränkt (nicht persönlich) haftende Gesellschafter von Personengesellschaften (z.B. Kommanditisten) und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften wenn sie
    - entweder zu mind. 50% am Vermögen der Gesellschaft beteiligt sind
    - oder zu mehr als 25% am Vermögen der Gesellschaft beteiligt sind und zusätzlich zur Geschäftsführung befugt sind. (z.B. Kommanditist mit 26% Beteiligung und gleichzeitig Geschäftsführer der mit der Geschäftsführung betrauten Komplementär GmbH, oder ein Gesellschafter einer GmbH mit 26% Beteiligung und gleichzeitig handelsrechtlicher Geschäftsführer dieser GmbH)
  - die Kapitalgesellschaft selbst, wenn alle Gesellschafter höchstens mit 25% am Vermögen beteiligt sind
- **Entgeltliche Übertragung**  
Kauf, Tausch, Übernahme von Betriebsschulden ohne Gegenleistung, Zwangsversteigerung, Verpachtung

- **Unentgeltliche Übertragung**  
Schenkung, Erbschaft, Erfüllung eines Legats oder Pflichtteilsanspruchs
- **Zeitpunkt der Übertragung**  
Als Kalendermonat der Übertragung gilt jener, in dem der neue Betriebsinhaber erstmals nach außen werbend in Erscheinung tritt, d.h. wenn die Betriebsführungsgewalt auf ihn übergegangen ist.
- **Wesentliche Betriebsgrundlagen**  
Bei einem Gewerbebetrieb sind beispielsweise folgende Betriebsgrundlagen wesentlich:
  - Ortsgebundene Tätigkeiten (z.B. Hotels, Restaurants): Grundstück, Gebäude, Einrichtung
  - Kundengebundene Tätigkeiten (z.B. Großhandel, Handelsvertretungen): Kundenstock, sonstige Geschäftsverbindungen
  - Produktionsunternehmen: Betriebsräumlichkeiten, Maschinen, Einrichtung
  - Einzelhandelsunternehmen: Geschäftsräume, Inventar, Warenlager
  - Transportunternehmen: Konzession, Fuhrpark, Einrichtungen

#### **Befreiungen im Zusammenhang mit begünstigten (Teil-)Betriebsübertragungen**

Liegen die Voraussetzungen einer begünstigten Betriebsübertragung im Sinne des NeuFÖG vor, so entfallen insbesondere folgende Kosten die unmittelbar im Zusammenhang mit der Übertragung des Teil-(Betriebes) stehen:

- **Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben**  
für alle veranlassten **Schriften und Amtshandlungen** z.B.
  - Anmeldung und Änderung vorhandener und weiterer Gewerbeberechtigungen, Ansuchen um Ausübung von bewilligungspflichtigen Gewerben und Ansuchen um Konzessionen, Konzessionserteilungen
  - bei Umgründungen - Anzeige des Unternehmensüberganges (z.B. Einbringung in GmbH) unter Anschluss entsprechender Belege innerhalb von 6 Monaten nach Eintragung im Firmenbuch durch die Bezirksverwaltungsbehörde
  - Feststellungsverfahren nach §19 GewO 94 zur Feststellung der individuellen Befähigung des Nachfolgeunternehmers, bzw. Anerkennung des Befähigungsnachweises nach § 373 c GewO 94 von Tätigkeiten in einem anderen EU/EWR Mitgliedstaat als Befähigungsnachweis
  - Erteilung von entsprechenden Aufenthaltsbewilligungen im Sinne § 14 GewO 94 durch die Fremdenbehörde zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit
  - Feststellungsbescheide über die Anwendbarkeit der gewerberechtlichen Vorschriften und Einreihung von gewerblichen Tätigkeiten
  - Genehmigung allfälliger genehmigungspflichtiger Änderungen der Betriebsanlage
  - Zur Kenntnisnahme und Bewilligung von Geschäftsführerbestellungen bei Ausscheiden des bisherigen gewerberechtlichen Geschäftsführers
  - Beilagen, die für die angeführten betriebsübernahmebedingten Eingaben, Verfahren und Amtshandlungen benötigt werden
  - Zulassungsgebühren für die Um- und Anmeldung von unmittelbar durch die Betriebsübertragung veranlasste Übertragung von Kraftfahrzeugen, wenn diese Kraftfahrzeuge zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen (z.B. bei Autobus-,

Güterbeförderungs-, Taxi- und Mietwagenunternehmen) gehören. Es kommt dabei auf die tatsächliche Übergabe und die Aufnahme in das Anlagevermögen des Übernehmers, nicht jedoch auf den Zeitpunkt der Ummeldung des Kraftfahrzeuges an.

Nicht gebührenbefreit sind durch die Betriebsübertragung veranlasste Rechtsgeschäfte (z. B. Bestandsverträge, Darlehens- und Kreditverträge, Gesellschaftsverträge) und bloß mittelbar dienende Vorgänge z.B. Schriften und Amtshandlungen betreffend

- allgemein persönliche Qualifikationserfordernisse (Meisterprüfungszeugnis, Staatsbürgerschaftsnachweis) oder
- allgemein sachliche Erfordernisse (Ansuchen um Erteilung einer Baubewilligung zur Errichtung eines Betriebsgebäudes, Bauverhandlungsprotokolle)

- **Gerichtsgebühren für die Eintragung in das Firmenbuch**

Befreiung von den im unmittelbaren Zusammenhang mit der Betriebsübertragung erforderlichen Eintragungen in das Firmenbuch entstehenden Gebühren z.B. Neueintragungen, Löschungen und Änderungen von Gesellschafter, Geschäftsführer, Firma, Sitz, Inhaber, Musterzeichnung etc.)

- **Grunderwerbssteuer**

**Grunderwerbssteuerpflichtige Vorgänge**, die mit der Betriebsübertragung in unmittelbarem Zusammenhang stehen - (entgeltliche Betriebsübertragungen, gemischte Schenkungen, Anteilsvereinigungen, Einbringungen) - auch hinsichtlich sich im Sonderbetriebsvermögen befindlicher Grundstücke, soweit der für die Berechnung der Steuer maßgebende Wert des Grundstücks (Gegenleistung, einfacher oder mehrfacher Einheitswert) den Betrag von € 75.000,-- (Freibetrag pro Betriebsübertragung unabhängig von der Anzahl der übertragenen Grundstücke) nicht übersteigt.

Die Einkünfte des Übergebers müssen unter die Gewinneinkunftsarten fallen. Der Übernehmer darf hingegen bis zum Zeitpunkt der Übergabe noch keine Gewinneinkünfte aus diesem Betrieb (z.B. bisheriger Pächter) bezogen haben. Damit erfolgt eine Erleichterung der Übergabe von Grundstücken im Rahmen der Übergabe von Betrieben an die Nachfolgeneration.

Der Zuerwerb eines Grundstücks lediglich aus Anlass der Betriebsübertragung fällt nicht unter die Befreiung.

**Achtung:**

Bei teilweise betrieblich und privat genutzten Gebäuden gilt die Freibetragsregel nur für den betrieblich genutzten Teil

Der Freibetrag ist kumulativ mit der Befreiung gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 Grunderwerbsteuergesetz (Freibetrag für Betriebsübertragungen) anwendbar; siehe dazu näher im Infoblatt „Erbchafts- und Schenkungssteuer/Grunderwerbsteuer - Freibetrag für die Übertragung von Betriebsvermögen“.

- **Gerichtsgebühren für die Eintragung in das Grundbuch (1%)**

Bei Betriebsübertragungen sieht das Abgabenänderungsgesetz 2004 ab 01.11.2004 keine Befreiung mehr von den Gebühren für Grundbucheintragungen vor. Die bisherige Regelung sorgte für zunehmende Unklarheiten hinsichtlich der Befreiungsbestimmung, sodass sich der Gesetzgeber zu einer Klarstellung veranlasst sah.

- **Gesellschaftsteuer (1%)**

Der Erwerb von **Gesellschaftsrechten** an Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, GmbH & Co KG) unmittelbar im Zusammenhang mit der Betriebsübertragung ist nur durch den **ersten Erwerber** von der Gesellschaftsteuer befreit, und somit liegt nur ein sehr eingeschränkter Anwendungsbereich vor z.B. Übernehmende neugegründete Kapitalgesellschaft, die ihrerseits als betriebsbeherrschende Person angesehen wird.

### **So gelangt man in den Genuss der NeuFöG-Befreiungen**

Um in den Genuss der oben angeführten Befreiungen und Förderungen zu kommen, muss der Betriebsinhaber **bei jeder in Betracht kommenden Behörde** (z.B. Gericht, Finanzamt, Bezirkshauptmannschaft) rechtzeitig (im Zeitpunkt der Inanspruchnahme) ein korrekt ausgefülltes **amtliches Formular NeuFö3** im Original vorlegen. Bei der Selbstberechnung der Gesellschaftsteuer oder Grunderwerbsteuer durch einen befugten Parteienvertreter muss der amtliche Vordruck diesem spätestens zum Zeitpunkt der (rechtzeitigen) Selbstberechnung bereits vorliegen bzw. - wenn von der Selbstberechnung kein Gebrauch gemacht wird - ist der Rechtsvorgang vom Parteienvertreter elektronisch beim Finanzamt anzuzeigen. Dabei gibt es unter bestimmten Voraussetzungen Erleichterungen, wenn die Urkunden über diese Rechtsgeschäfte und das amtliche Formular in speziellen Urkundenarchiven gespeichert sind.

Neben Angaben zum Betrieb, voraussichtliches Monat der (Teil-)Betriebsübertragung, der nicht zu erhebenden Abgaben, Gebühren, Beiträge und der voraussichtlich betroffenen Behörden, muss jedes NeuFö3 auch eine **Bestätigung der gesetzlichen Berufsvertretung** des Betriebsinhabers aufweisen. Insoweit, als ein Betriebsinhaber auch als Abgabenschuldner für sich eine individuelle Abgabenbefreiung nach dem NeuFöG in Anspruch nehmen will, sind mehrere Bestätigungen erforderlich.

Aus diesem Grunde und zwecks Einholung weiterer Betriebsübergabeinformationen sollte sich der Betriebsinhaber bereits rechtzeitig vor Durchführung der Betriebsübertragung an seine gesetzliche Berufsvertretung wenden.

In den **Wirtschaftskammern** werden diese NeuFöG-Beratungen (als Spezialberatung oder als Teil der Jungunternehmer- und Betriebsübergabeberatung) durch die örtlich zuständige Bezirksstelle, das Gründer Service teilweise aber auch durch die entsprechende Fachgruppe durchgeführt. Im Rahmen dieser Beratung werden die benötigten amtlichen Formulare NeuFö3 vollständig ausgefüllt, vom Betriebsinhaber unterfertigt und mit den erforderlichen Bestätigungsvermerken der Wirtschaftskammer versehen. Nach erfolgter Inanspruchnahme der Beratung durch die zuständige Berufsvertretung wird zur Bestätigung ein Protokoll erstellt und durch den Betriebsinhaber unterfertigt.

Eine **elektronische Übermittlung** dieser Erklärungen ist nur zulässig, wenn zwischen der zuständigen gesetzlichen Berufsvertretung und der in Betracht kommenden Behörde, ausgenommen die Abgabenbehörden des Bundes, ein ständiger Datenverkehr eingerichtet ist.

Kann der Betriebsinhaber keiner gesetzlichen Berufsvertretung zugeordnet werden, so ist für ihn die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zuständig

**Achtung:**

Die Wirkung der angeführten NeuFöG-Befreiungen im Zusammenhang mit der begünstigten Betriebsübertragung treten nur dann ein, wenn der Betriebsinhaber das vollständig ausgefüllte NeuFö3 inkl. Bestätigungsvermerk rechtzeitig mit der beantragten Amtshandlung bei den betroffenen Behörden vorlegt.

Abschließend darf auf die Neugründungs-Förderungsrichtlinien NeuFöR des Bundesministeriums für Finanzen vom 19.12.2008 hingewiesen werden, worin ausführliche Informationen des BMF bezüglich der Verwaltungspraxis zum NeuFöG wiedergegeben sind (abrufbar über <https://findok.bmf.gv.at/findok/> unter Richtlinien). Frühere Erlässe zum Neugründungsförderungsgesetz treten daher mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

## Rechtsgrundlagen

Neugründungs-Förderungsgesetz - NeuFöG BGBl I 1999/106 in der geltenden Fassung  
Verordnungen zu Neugründungsförderungsgesetz:

BGBl II 1999/278 idF BGBl II 2008/288 BGBl II 2002/483 idF BGBl II 2008/287,  
BGBl II 2003/593 und BGBl II 2005/216

NeuFö-Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen vom 19.12.2008

## Links

Formular NeuFö 3:

<http://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/sonstige/neufoe3/neufoe3.pdf>

Stand: März 2009

Dieses Infoblatt ist ein **Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern**.  
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:  
Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,  
Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909-0, Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0,  
Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0,  
Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0  
**Hinweis!** Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://www.wko.at/steuern> (Neugründung)  
Auch wenn aus Gründen der Textautonomie zum Teil auf weibliche Formen verzichtet wurde,  
beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen.  
Es wird darauf verwiesen, dass **alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen  
und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.**

**Sehr geehrte Betriebsinhaberin! Sehr geehrter Betriebsinhaber!**

Zur Förderung der Neugründung von Betrieben werden bestimmte Abgaben, Beiträge und Gebühren, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung stehen, nicht erhoben. Für die Inanspruchnahme der Begünstigungen müssen Sie die folgende Erklärung unterschreiben und bei den jeweils in Betracht kommenden Behörden (z.B. Finanzamt, Gericht, Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Landeshauptmann) bzw. Parteienvertretern (z.B. Notar bei Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer) vorlegen. Für die Befreiung von bestimmten Lohnabgaben (Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag, Wohnbauförderungsbeiträge, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung) im Kalendermonat der Neugründung und in den folgenden elf Kalendermonaten ist die Erklärung zu den Aufzeichnungen zu nehmen und dem Finanzamt bzw. der Gebietskrankenkasse zur Kenntnis zu bringen.

## Erklärung der Neugründung

(§ 4 Neugründungs-Förderungsgesetz - NeuFöG)

**Angaben zum Betrieb:**

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ !

Name bzw. Firmenbezeichnung und Anschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers	Bei natürlichen Personen Angabe der Versicherungsnummer/ Geburtsdatum
--	--

**Die folgenden Voraussetzungen für die Neugründung eines Betriebes liegen vor:**

- Es wird durch Schaffung einer bisher nicht vorhandenen betrieblichen Struktur ein Betrieb neu eröffnet.
- Die die Betriebsführung innerhalb von 2 Jahren nach der Neugründung beherrschende Person (Betriebsinhaber) hat sich bisher nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt.
- Es liegt keine bloße Änderung der Rechtsform in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb vor.
- Es liegt kein bloßer Wechsel in der Person des Betriebsinhabers in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb vor.
- Es wird im Kalendermonat der Neugründung und in den folgenden elf Kalendermonaten die geschaffene betriebliche Struktur nicht durch Erweiterung um bereits bestehende andere Betriebe oder Teilbetriebe verändert.

**Der Kalendermonat der Neugründung ist (voraussichtlich) der Monat/Jahr**

Kalendermonat der Neugründung	Jahr
-------------------------------	------

**Ich beanspreche, dass die folgenden Abgaben, Gebühren und Beiträge für die unmittelbar durch die Gründung veranlassten Vorgänge nicht erhoben werden:**

<input type="checkbox"/> Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben	<input type="checkbox"/> Grunderwerbsteuer für die Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage
<input type="checkbox"/> Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Firmenbuch	<input type="checkbox"/> Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Grundbuch zum Erwerb des Eigentums von Grundstücken
<input type="checkbox"/> Gesellschaftsteuer für den Erwerb von Gesellschaftsrechten	

**Diese Erklärung wird (voraussichtlich) bei folgenden Behörden vorgelegt werden:**

<input type="checkbox"/> An das Finanzamt	<input type="checkbox"/> An das Gericht
<input type="checkbox"/> An die Bezirkshauptmannschaft	<input type="checkbox"/> An den Magistrat
<input type="checkbox"/> An den Landeshauptmann für	<input type="checkbox"/> An

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich den betroffenen Behörden folgende Umstände unverzüglich mitzuteilen habe:

1. Der neu gegründete Betrieb wird im Kalendermonat der Neugründung oder in den folgenden elf Kalendermonaten um bereits bestehende Betriebe oder Teilbetriebe erweitert.
2. Innerhalb von **2 Jahren** nach der Neugründung beherrscht eine Person die Betriebsführung, die sich schon vor der Neugründung in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich bestätigt hat.

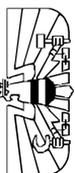
Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung

**Bestätigung** der gesetzlichen Berufsvertretung/Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (§ 4 Abs. 3 NeuFöG)

- Die Erklärung der Neugründung wurde unter Inanspruchnahme der Beratung erstellt.
- Die Neugründung betrifft ein freies Gewerbe: Der Betriebsinhaber verfügt über grundlegende unternehmerische Kenntnisse.

Bezeichnung und Anschrift der gesetzlichen Berufsvertretung bzw. Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	Datum, Stempel und Unterschrift
---	---------------------------------



# Allgemeine Informationen

## **Voraussetzungen zur Gewerbeausübung durch natürliche Personen:**

Volljährigkeit; österreichische oder **Staatsbürgerschaft eines EWR-Vertragsstaates; Angehörige anderer Staaten dürfen Gewerbe ausüben wenn sie sich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit rechtmäßig in Österreich aufhalten dürfen**; es dürfen keine Gewerbeausschlussgründe vorliegen (Ausschlussgründe sind: **Nichteröffnung eines Konkurses wegen einem zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich nicht ausreichenden Vermögen**, wenn der Insolvenzfall in der Insolvenzdatei noch aufscheint, Gerichtsstrafen nach §§ 156 bis 159 StGB (betrügerische Krida, **Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen**) oder von mehr als 180 Tagessätzen und/oder Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten, Finanzvergehen mit Geldstrafen von mehr als € 726,72 oder Geld- und Freiheitsstrafen, wenn seit der Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind); Ausschlussgrund für die Ausübung des Gastgewerbes sind weiters Verurteilungen nach §§ 28 bis 31 Suchtmittelgesetz. - (Rechtsgrundlagen: §§ 8, 13, 14 und 373b GewO)

Bei reglementierten Gewerben und Teilgewerben der Befähigungsnachweis (Nachweis der vorgeschriebenen Ausbildung, zB bei Handwerken das Meisterprüfungszeugnis). Verfügt der Gewerbeanmelder selbst nicht über den notwendigen Befähigungsnachweis, so kann er ein reglementiertes Gewerbe oder ein Teilgewerbe anmelden, wenn er einen gewerberechtlchen Geschäftsführer, der diesen Nachweis hat, bestellt. Der namhaft gemachte Geschäftsführer muss auch sonst den obigen Voraussetzungen entsprechen und im Betrieb des Gewerbeanmelders als Arbeitnehmer mit mindestens 20 Wochenstunden beschäftigt sein (Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse). – (Rechtsgrundlagen: §§ 16 und 39 GewO)

## **Voraussetzungen zur Gewerbeausübung durch juristische Personen (GmbH, AG, Verein) , Personengesellschaften des Handelsrechtes (OHG, KG) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (OEG, KEG):**

Das Unternehmen (GmbH, AG, OEG etc) muss im Firmenbuch eingetragen sein; ausländische juristische Personen können ein Gewerbe nur über eine im Firmenbuch eingetragene Zweigniederlassung anmelden; Personengesellschaften des Handelsrechtes können ein Gewerbe vor der Eintragung im Firmenbuch ausüben, wenn sie den Abschluss des Gesellschaftsvertrages glaubhaft machen; Vereine sind rechtlich nach positivem Abschluss des vereinsbehördlichen Verfahrens existent. - (Rechtsgrundlagen: §§ 9 und 10 GewO)

Auf die zur Vertretung nach außen berufenen natürlichen Personen der jeweiligen Gesellschaft oder Vereines dürfen keine Gewerbeausschlussgründe im oben angeführten Sinne zutreffen. (Rechtsgrundlage: § 13 Abs 7 GewO). Es muss ein gewerberechtlcher Geschäftsführer bestellt werden; handelt es sich um ein reglementiertes Gewerbe, muss dieser gewerberechtlche Geschäftsführer den obigen Voraussetzungen für natürliche Personen entsprechen und dem zur Vertretung nach außen berufenen Firmen- oder Vereinsorgan angehören oder als Arbeitnehmer mit mindestens 20 Wochenstunden im Betrieb beschäftigt sein (Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse). - (Rechtsgrundlagen: §§ 9 und 39 GewO)

## **Entstehung der Gewerbeberechtigung:**

Die Berechtigung zur Ausübung eines Anmeldegewerbes entsteht grundsätzlich am Tag des Einlangens der Gewerbeanmeldung bei der Bezirkshauptmannschaft, wenn der Anmeldung alle erforderlichen Nachweise angeschlossen und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes, wie zB die Erbringung des Befähigungsnachweises und das Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen erfüllt sind. Nachstehende Gewerbe dürfen erst mit Rechtskraft des Erteilungsbescheides ausgeübt werden:

Baumeister

Brunnenmeister

Chemische Laboratorien

Elektrotechnik

Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen, und Handel mit diesen Erzeugnissen (Pyrotechnikunternehmen)

Gas- und Sanitärtechnik

Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften

Inkassoinstitute

Rauchfangkehrer

Reisebüros

Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe)

Sprengungsunternehmen

Vermögensberatung (Beratung bei Aufbau und Erhalt von Vermögen und der Finanzierung unter Einschluss insbesondere der Vermittlung von Veranlagungen, Investitionen, Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Finanzierungen)

Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels

Zimmermeister

Das Gewerbe Pfandleiher darf erst nach Genehmigung der Geschäftsordnung durch den Landeshauptmann ausgeübt werden. - (Rechtsgrundlagen: §§ 339, 340 und 155 GewO)

## **Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer:**

Die Gewerbeanmeldung bewirkt die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg. Mit dieser Mitgliedschaft ist die Bezahlung einer Kammerumlage verbunden, welche von der Wirtschaftskammer vorgeschrieben wird. Die Höhe dieser Umlage ist je nach Art des Gewerbes unterschiedlich. Nähere Auskünfte dazu erteilt die Wirtschaftskammer in Feldkirch (Tel 05522/305).

## **Pflichtversicherung bei der gewerblichen Sozialversicherung:**

Mit der rechtswirksamen Gewerbeanmeldung beginnt auch die Pflichtversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft. Unter gewissen Voraussetzungen (ua. Nichtübersteigerung eines Grenzbetrages bei Einkünften und Gewinn) besteht die Möglichkeit um die Befreiung von Pensions- und Krankenversicherung anzusuchen. Nähere Auskünfte dazu erteilt die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in Feldkirch (Tel 05522/76642)

### **Ruhen und Wiederaufnahme eines Gewerbes:**

Ein allfälliges Ruhen des Gewerbes (die gewerbliche Tätigkeit wird vorübergehend nicht ausgeübt) ist binnen drei Wochen bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg schriftlich anzuzeigen; dasselbe gilt für die Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit. Während der Zeit des Ruhens des Gewerbes besteht keine Sozialversicherungspflicht und die Kammerumlage reduziert sich. - (Rechtsgrundlage: § 93 GewO)

### **Löschung/Zurücklegung einer Gewerbeberechtigung:**

Die Zurücklegung der Gewerbeberechtigung ist der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich mitzuteilen. Bei Gewerben, die vor dem 01.08.2002 erteilt wurden, ist der Original-Gewebeschein der Behörde für die Löschung zu übermitteln. Die Zurücklegung wird mit dem Tag wirksam, an dem die Anzeige bei der Behörde einlangt und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich. Mit der Zurücklegung erlischt die Gewerbeberechtigung; dies wird im Gewerberegister vermerkt und die maßgeblichen Stellen (Wirtschaftskammer, Sozialversicherung, Standortgemeinde etc) werden verständigt. - (Rechtsgrundlage: § 86 GewO)

### **Betriebsanlagengenehmigung:**

Für die Errichtung und den Betrieb gewerblicher Betriebsanlagen die geeignet sind das Leben und die Gesundheit von Personen sowie das Eigentum der Nachbarn zu gefährden und/oder die Nachbarn zu belästigen (Lärm, Staub, Erschütterungen etc), die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten zu beeinträchtigen oder nachteilige Einwirkungen auf die Beschaffenheit von Gewässern herbeizuführen, ist eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich; zuständige Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft. Für die Genehmigungspflicht genügt die bloße Möglichkeit derartiger Auswirkungen. - (Rechtsgrundlage: § 74 ff GewO)

### **Gebühren und Verwaltungsabgaben im Zuge der Gewerbebeanmeldung:**

Neugründer im Sinne des Neugründungs-Förderungsgesetzes (NEUFÖG) sind von den Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben für durch die Neugründung unmittelbar veranlassten Schriften und Amtshandlungen befreit, wenn sie eine entsprechende Bestätigung vorlegen. Das Formular (Erklärung der Neugründung) ist im Internet unter <http://www.vorarlberg.at/formulare> oder bei der Wirtschaftskammer erhältlich und von dieser zu bestätigen.

Eine Neugründung liegt vor, wenn eine neue, bisher noch nicht vorhandene betriebliche Struktur geschaffen wird und der Betriebsinhaber sich bisher noch nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt hat. Bei einer Betriebsübertragung kann die Förderung in Anspruch genommen werden, wenn ein Wechsel in der Person des Betriebsinhabers bei einem bereits vorhandenen Betrieb vorliegt und der neue Betriebsinhaber sich bisher nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt hat.

Ansonsten sind folgende Gebühren und Verwaltungsabgaben zu entrichten:

Bei natürlichen Personen:

Gebühr für die Gewerbeanmeldung €43,00

für eine allfällige Geschäftsführerbestellung €13,00 Gebühr

für Beilagen, jeweils €3,60 Gebühr

für die Ausfertigung des Registerauszuges €6,50 Gebühr

für die Ausfertigung des Bescheides (bei Gewerben, die nicht bei Anmeldung ausgeübt werden dürften; z.B. Baumeister, Brunnenmeister etc) €76,00

Verwaltungsabgabe

für die Zurkenntnisnahme der Gewerbeanmeldung €2,10

bei Gewerben, die nicht bei Anmeldung ausgeübt werden dürften; z.B. Baumeister, Brunnenmeister etc) €54,50

Bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes etc:

für die Gewerbeanmeldung €43,00 Gebühr

für die Geschäftsführerbestellung €13,00 Gebühr

für Beilagen, jeweils €3,60 Gebühr

für die Ausfertigung des Registerauszuges €6,50 Gebühr

für die Ausfertigung des Bescheides (bei Gewerben, die nicht bei Anmeldung ausgeübt werden dürften; z.B. Baumeister, Brunnenmeister etc) €76,00

Verwaltungsabgabe

für die Zurkenntnisnahme der Gewerbeanmeldung: €2,10

bei Gewerben, die nicht bei Anmeldung ausgeübt werden dürften; z.B. Baumeister, Brunnenmeister etc) €109,00



# Formular für die Gewerbebeanmeldung



---

---

---

---

\_\_\_\_\_  
Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail Adresse

\_\_\_\_\_  
Datum

**An**  
**die Bezirkshauptmannschaft** \_\_\_\_\_

**Betrifft: Gewerbeanmeldung**

Hiermit melde ich folgendes Gewerbe an:

**Gewerbewortlaut:**

(Hier sind der genaue Gegenstand des Gewerbes und allfällige Einschränkung einzutragen)

---

---

---

**Standort der Gewerbeausübung:**

(Hier ist der Standort, an welchem das Gewerbe ausgeübt werden soll, anzugeben und zwar die genaue Anschrift mit Ort, Straße und Hausnummer oder Grundstücksnummer und Katastralgemeinde)

---

**Gewerbeanmelder:**

Familienname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

frühere Familiennamen: \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Staatsbürgerschaft: \_\_\_\_\_

wohnhaft in: \_\_\_\_\_

(Bitte genaue Anschrift mit PLZ, Wohnort, Straße und Hausnummer angeben)

Sozialversicherungsnummer: \_\_\_\_\_

**Folgende Belege sind der Gewerbeanmeldung anzuschließen:**

**bei reglementierten Gewerben oder Teilgewerben:**

- Belege über den Befähigungsnachweis oder Bescheid über die Feststellung des individuellen Befähigungsnachweises  
Meisterprüfung bzw. Befähigungsprüfung abgelegt am \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_
- Nachweis einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (nur für Immobilienreuhänder!)

**bei Personen, die nicht oder noch nicht fünf Jahre in Österreich wohnhaft sind:**

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Meldebestätigung (*nur bei Personen erforderlich, die nicht in Österreich wohnhaft sind*)
- Strafregisterbescheinigung aus ihrem Herkunftsstaat

**E r k l ä r u n g**

**betreffend das Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen im Sinne des § 13 Abs. 1, 2, 3, 5 oder 7 GewO 1994, BGBl. I Nr. 111/2002, in der jeweils geltenden Fassung, gebe ich an Eides statt folgende Erklärung ab:**

Gegen mich liegt keine nicht getilgte gerichtliche Verurteilung

- wegen betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB), organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB) oder
- wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen vor und es wurden auch keine vergleichbaren Tatbestände im Ausland verwirklicht.
- Ich bin während der letzten fünf Jahre nicht wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben, der Abgabenhehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958 in der jeweils geltenden Fassung, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer inländischen Finanzstrafbehörde bzw. auch nicht im Ausland von der dort zuständigen Behörde (Gericht) bestraft worden.
- Es wurde weder innerhalb der letzten drei Jahre ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses über mein Vermögen mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens im Inland oder Ausland abgewiesen noch wurde der Konkurs im Laufe des Konkursverfahrens mangels Vermögen zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens aufgehoben.
- Auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person gegen den der Antrag auf Konkurseröffnung im In- oder Ausland mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens innerhalb der letzten drei Jahre abgewiesen oder aufgehoben worden ist, ist mir kein maßgebender Einfluss zugestanden und es steht mir ein solcher auch nicht zu.
- Durch das Urteil eines Gerichtes bin ich noch nicht eines Gewerbes verlustig erklärt worden.

- Mir ist keine Gewerbeberechtigung deswegen entzogen worden, weil ich die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit verloren habe (§ 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 i.d.g.F) oder weil ich wegen Beihilfe zur unbefugten Gewerbeausübung bestraft worden bin (§ 87 Abs. 1 Z 4 GewO 1994 i.d.g.F).
- Hinsichtlich meiner Person ist kein Widerruf gemäß § 91 Abs. 1 GewO 1994 i.d.g.F., meiner Bestellung zum Pächter, Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer wegen Zutreffens der im § 87 Abs. 1 Z 3 oder Z 4 GewO 1994 i.d.g.F. angeführten Voraussetzungen erfolgt.
- Ich habe wegen Zutreffens der im § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 GewO 1994 i.d.g.F. angeführten Entziehungsgründe keinen Anlass zu behördlichen Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1 oder 2 GewO 1994), i.d.g.F wie Entfernungsauftrag, Entziehung der Gewerbeberechtigung, Widerruf der Übertragung des Gewerbes an den Pächter u.dgl. gegeben.

Ich nehme zur Kenntnis, dass wahrheitswidrige Angaben zur Nichtigerklärung der Gewerbeberechtigung führen können (§ 363 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 i.d.g.F.).

....., am.....  
 Ort Datum Unterschrift



# Berechtigungsumfang & Berufsbild



**WIRTSCHAFTSKAMMER VORARLBERG  
INFORMATION · CONSULTING**



# informING.

Infobroschüre der Ingenieurbüros – Beratende Ingenieure



# specializing.

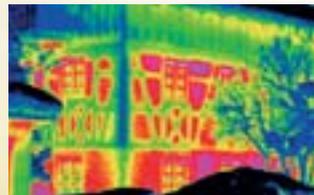
## Ingenieurbüros gibt es für folgende Fachrichtungen (Auszug):

Maschinenbau/Stahlbau



Technische Chemie, Physik  
Technischer Umweltschutz

Bauphysik



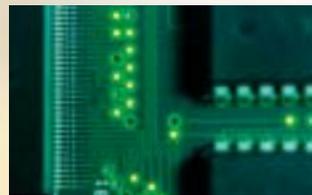
Vermessungswesen

Kulturtechnik  
und Wasserwirtschaft



Landschaftsplanung  
und Landschaftspflege

Elektrotechnik



Informatik

Holztechnik,  
Forst- Holzwirtschaft



Geologie

Industriedesign  
(Produktgestaltung)



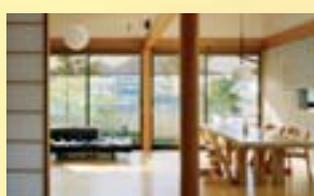
Biologie (Lebensmittel-  
und Biotechnologie)

Installationstechnik



Raumplanung und  
Verkehrsplanung

Innenarchitektur



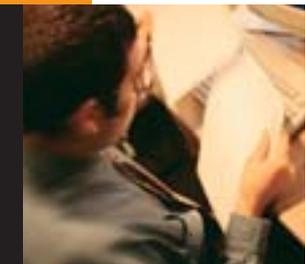
Verfahrenstechnik,  
Werkstoffwissenschaften



## Die Interessensvertretung der Ingenieurbüros:

Der Fachverband und die Fachgruppen Ingenieurbüros – Beratende Ingenieure vertreten die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber dem Gesetzgeber auf nationaler und europäischer Ebene, gegenüber der Verwaltung, dem Öffentlichen Auftraggeber sowie im Normenwesen und versuchen bestmögliche Rahmenbedingungen für den Berufsstand zu schaffen.

- Der Fachverband ist Herausgeber von Leistungsbeschreibungen der Ingenieurbüros, gibt Allgemeine Geschäftsbedingungen und Werkvertragsmuster heraus und hat ein Rahmenversicherungsprogramm für Ingenieurbüros entwickelt.
- Der Fachverband und die Fachgruppen fördern das Image der Beratenden Ingenieure und organisieren berufsspezifische Informationsveranstaltungen.
- Über die Austrian Consultants Association, ACA, dem Dachverband der Ingenieurbüros und der Ingenieurkonsultanten, ist der Fachverband Mitglied bei der European Federation of Engineering Consultancy Associations, EFCA und bei der Fédération Internationale des Ingénieurs-Conseils, FIDIC.



## Ingenieurbüros stehen für Fortschritt und Lebensqualität und sind weltweit vertreten

Zielgerichtete und funktionelle Planung hat schon die Gräber der Pharaonen vor Grabräubern geschützt, die Burgen und Schlösser des Mittelalters werden oft noch heute wegen ihrer durchdachten Systematik bewundert und die Luftströmungen in manch altem Bauwerk sind bis heute Vorbilder für moderne Klimatechnik. Die geschichtliche Entwicklung planerischer Tätigkeit steht seit jeher im Zeichen der Verbesserung unserer Lebensbedingungen und findet heute im Nachweis der Befähigung seine Sicherheit.

Die enorme Bandbreite kreativer und praktischer Ingenieurleistungen ist besonders in Österreich durch den hohen Ausbildungsgrad österreichischer Ingenieurbüros wie auch durch die permanente Kontrolle der Standards gewährleistet. Österreichs Ingenieurbüros stehen für Fortschritt und hohe Lebensqualität.

Das Know-how der Mitglieder des Fachverbandes der Ingenieurbüros / Beratenden Ingenieure ist weltweit gefragt, sie sind mit ihren Consulting & Engineering Exporten international vertreten. Der Fachverband vertritt die gemeinsamen Interessen österreichischer Ingenieurbüros in der **ACA** (Austrian Consultants Association) und ist über die ACA Mitglied in den internationalen Berufsverbänden der **EFCA** (European Federation of Engineering Consultancy Associations) und der **FIDIC** (Fédération Internationale des Ingénieurs-Conseils).



contactING.

[www.ingenieurbueros.at](http://www.ingenieurbueros.at)**Fachverband****Ingenieurbüros – Beratende Ingenieure**

Schaumburggasse 20/1

1040 Wien

Tel.: +43(0)5/90 900-3242

Fax: +43(0)5/90 900-229

E-Mail: [ftbi@wko.at](mailto:ftbi@wko.at)**Fachgruppe Wien**

Schwarzenbergplatz 14

1041 Wien

Tel.: +43(0)1/51 450-3750

Fax: +43(0)1/51 450-3754

E-Mail: [ingenieurbueros@wkw.at](mailto:ingenieurbueros@wkw.at)**Fachgruppe Steiermark**

Körblergasse 111-113

8021 Graz

Tel.: +43(0)316/601-403

Fax: +43(0)316/601-405

E-Mail: [ingenieurbueros@wkstmk.at](mailto:ingenieurbueros@wkstmk.at)**Fachgruppe Niederösterreich**

Landesbergerstraße 1

3100 St. Pölten

Tel.: +43(0)2742/851-19710

Fax: +43(0)2742/851-19719

E-Mail: [ing.bueros@wknoe.at](mailto:ing.bueros@wknoe.at)**Fachgruppe Salzburg**

Julius Raab-Platz 1

5027 Salzburg

Tel.: +43(0)662/88 88-637

Fax: +43(0)662/88 88-669

E-Mail: [office@ingenieurbueros-sbg.at](mailto:office@ingenieurbueros-sbg.at)**Fachgruppe Oberösterreich**

Hessenplatz 3

4020 Linz

Tel.: +43(0)5/90 909-4721

Fax: +43(0)5/90 909-4729

E-Mail: [ingenieurbueros@wkoee.at](mailto:ingenieurbueros@wkoee.at)**Fachgruppe Tirol**

Meinhardstraße 14

6021 Innsbruck

Tel.: +43(0)5/90 905-1323

Fax: +43(0)5/90 905-1411

E-Mail: [thomas.goeller@wktiroel.at](mailto:thomas.goeller@wktiroel.at)**Fachgruppe Burgenland**

Robert Graf-Platz 1

7000 Eisenstadt

Tel.: +43(0)5/90 907-3720

Fax: +43(0)5/90 907-3515

E-Mail: [gerald.rammesmayel@wkbgl.d.at](mailto:gerald.rammesmayel@wkbgl.d.at)**Fachgruppe Vorarlberg**

Wichnergasse 9

6800 Feldkirch

Tel.: +43(0)5522/305-247

Fax: +43(0)5522/305-143

E-Mail: [troy.susanna@wkv.at](mailto:troy.susanna@wkv.at)**Fachgruppe Kärnten**

Europaplatz 1

9021 Klagenfurt

Tel.: +43(0)5/90904-770

Fax: +43(0)5/90904-794

E-Mail: [nicole.woellert@wwk.or.at](mailto:nicole.woellert@wwk.or.at)

## Die Ingenieurbüros sind:

- Ein hochqualifizierter Berufsstand, der für Fortschritt und Sicherung der Lebensqualität in der Gesellschaft sorgt.
- Unabhängige Planer und Berater auf allen technisch-naturwissenschaftlichen Fachgebieten.
- Treuhänder, welche die Interessen ihrer Auftraggeber wahren und bestmögliche technische, wirtschaftliche und ökologische Lösungen vorschlagen.
- Planer, die mit hoher Kompetenz und Verantwortung die Infrastruktur unseres Landes optimieren.
- Speerspitzen der heimischen Wirtschaft im Export, weil mit erfolgreichem Consulting & Engineering-Export Folgeaufträge für Waren und Dienstleistungen österreichischer Unternehmen entstehen.
- Begleitende Prüfer für private, staatliche oder kommunale Unternehmungen.
- Sachverständige und Gutachter

## Ingenieurbüros stellen nichts her – sie stellen sicher

- Beratung
- Erstellung von Plänen
- Berechnungen
- Gutachten und Studien
- Durchführung von Untersuchungen und Messungen
- Überwachung der Durchführung und Abnahme von Projekten
- Prüfung der projektgerechten Ausführung
- Prüfung der projektbezogenen Rechnungen
- Vertretung des Auftraggebers vor Behörden sowie
- Überprüfung und Überwachung von Anlagen und Einrichtungen.

Das Ingenieurbüro arbeitet unabhängig, neutral und treuhändisch, weil es an der Ausführung des Werkes nicht teilnimmt. Der Berechtigungsumfang ist umfassend im §134 GewO verankert, die Landesregeln durch eine VO des Wirtschaftsministers definiert.

# Berechtigungsumfang

## Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)

### § 134 (1) Gewerbeordnung

Der Gewerbeumfang der Ingenieurbüros (§ 94 Z 69) umfasst die Beratung, die Verfassung von Plänen, Berechnungen und Studien, die Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen, die Ausarbeitung von Projekten, die Überwachung der Ausführung von Projekten, die Abnahme von Projekten und die Prüfung der projektgemäßen Ausführung einschließlich der Prüfung der projektbezogenen Rechnungen sowie die Erstellung von Gutachten auf einschlägigen Tätigkeitsfeldern, die einer Studienrichtung oder einem mindestens viersemestrigen Aufbaustudium einer inländischen Universität, einer Fachhochschule oder Hochschule künstlerischer Richtung oder einer einschlägigen inländischen berufsbildenden höheren Schule entsprechen.

(2) Der Berechtigungsumfang der Ingenieurbüros für Innenarchitektur umfasst sämtliche Befugnisse des Ingenieurbüros im Sinne des Abs. 1. Berührt die Tätigkeit des Ingenieurbüros für Innenarchitektur statisch relevante Bauteile, so ist deren konstruktive Bearbeitung und statische Berechnung durch einen hierzu Befugten durchzuführen.

(3) Ingenieurbüros dürfen nicht auf Fachgebieten begründet werden, die den Baumeistern, Brunnenmeistern, den Zimmermeistern oder den Steinmetzmeistern einschließlich der Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher vorbehaltene Tätigkeiten umfassen. Dies gilt nicht für Ingenieurbüros für Innenarchitektur im Rahmen des Abs. 2 und für Ingenieurbüros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft im Rahmen ihres Fachgebietes.

(4) Gewerbetreibende, die eine Berechtigung gemäß Abs. 1 besitzen, sind im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur Vertretung des Auftraggebers vor Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts berechtigt.

(5) Der Berechtigungsumfang von anderen reglementierten Gewerben wird durch Abs. 1 nicht berührt.

### § 33 (1) Gewerbeordnung

Die Prüfung und Überwachung von Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen darf, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur von den zur Herstellung der betreffenden Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände berechtigten Gewerbetreibenden und im Rahmen ihres Fachgebietes von zur Ausübung des Gewerbes eines Ingenieurbüros (§ 94 Z. 69) berechtigten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.

(2) Bei den zur Ausübung des Gewerbes eines Ingenieurbüros berechtigten Gewerbetreibenden ist die Tätigkeit als Sicherheitsfachkraft nicht auf das technische Tätigkeitsfeld beschränkt.

## Berufsbild

### Was sind Ingenieurbüros? Was können Sie?

Die über 3.400 Ingenieurbüros Österreichs sind hochqualifizierte Spezialisten auf allen technischen Tätigkeitsfeldern.

Ingenieurbüros sind keine Hersteller: sie befassen sich ausschließlich mit der Beratung, der Erstellung von Plänen, Berechnungen, Gutachten und Studien, der Durchführung von Untersuchungen und Messungen, auch mit der Überwachung der Durchführung und Abnahme von Projekten, der Prüfung der projektgerechten Ausführung und der projektbezogenen Rechnungen, Vertretung des Auftraggebers vor Behörden sowie mit der Überprüfung und Überwachung von Anlagen und Einrichtungen.

Das Ingenieurbüro **arbeitet unabhängig und neutral**, weil es an der Ausführung des Werkes selbst nicht teilnimmt - es arbeitet treuhändisch für seinen Auftraggeber.

Ingenieurbüros finden Sie auf allen technischen Tätigkeitsfeldern, die in Österreich theoretisch erlernbar sind: von der Haustechnik (Elektrotechnik und Installations-technik) bis zur Kulturtechnik, vom Maschinenbau bis zur technischen Chemie, von der Innenarchitektur bis zum Berg- und Hüttenwesen.

In allen diesen Tätigkeitsfeldern sind Ingenieurbüros **hochqualifizierte Spezialisten**, denn der Befähigungsnachweis, den der Inhaber eines Ingenieurbüros erbringen muss, ist der strengste, den die österreichische Gewerbeordnung kennt: Die erfolgreiche Ablegung der Matura an einer Berufsbildenden Höheren Schule oder das Absolvieren eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums, daran anschließend eine langjährige Fachpraxis sowie die erfolgreiche Ablegung einer strengen Befähigungsprüfung sind erforderlich, bevor ein Ingenieurbüro gegründet werden darf.

Ingenieurbüros **beraten, planen, berechnen, untersuchen und überwachen**. Sie sind vom Anfang bis zum Ende für ihren Auftraggeber da, von der Überprüfung der Angebote der Erzeugungsunternehmen bis zur Überwachung, Überprüfung und Abnahme bei der Herstellung eines Werkes, von der Beratung über die Planung und Berechnung bis zur Fertigstellung einer Studie, Untersuchung oder Messung.

# Berufsbild

Ingenieurbüros auf verschiedenen Fachgebieten erfüllen ihre Aufgabe unabhängig und objektiv im Sinne des jeweiligen Auftraggebers. Ein Ingenieurbüro wird nicht tätig auf dem Gebiet der gewerblichen oder sonstigen handwerklichen Herstellung, sondern erbringt geistige Erfolgsprodukte, wofür eine ingenieurmäßige oder eine einschlägige Ausbildung auf einer Kunsthochschule vorausgesetzt wird.

## 1. Beratung

- 1.1 Beratung, Erstellen von Studien und Untersuchungen
- 1.2 Erstellung von Ansuchen und Behördeneingaben, Vertretung des Auftraggebers gegenüber Dritten, Gutachten, Schätzungen einschließlich der dazu erforderlichen Berechnungen auf einschlägigen Fachgebieten
- 1.3 Betriebstechnik und technische Organisation
- 1.4 Beratung zu Arbeitsabläufen
- 1.5 Verbesserung, Rationalisierung und Automation von Verfahren und Arbeitsvorgängen
- 1.6 Überwachung und Überprüfung von Anlagen und Einrichtungen
- 1.7 Schulung und Ausbildung

## 2. Beratung

- 2.1 Planung, Projektierung und Konstruktion einschlägiger Projekte wie Anlagen, Bauwerke und Einrichtungen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der statischen Erfordernisse, Altbestand- Gelände-, und Profilaufnahmen
- 2.2 Erstellung von Vorprojekten, Entwürfen, baureifen Einrichtungsplänen, Ausführungs-, Detail-, Lage- und Konstruktionsplänen
- 2.3 Erstellung von Ausschreibungsunterlagen
- 2.4 Überwachung der plan- und ausschreibungsmäßigen Durchführung der gesamten Arbeiten und Leistungen
- 2.5 Überprüfung der projektbezogenen Rechnungen und Abnahme von Anlagen
- 2.6 Forschung und Entwicklung im Bereich des einschlägigen Fachgebietes sowie Durchführung der dazu erforderlichen Untersuchungen und Versuche unter Einschluss der dazu notwendigen Anlagen und Einrichtungen
- 2.7 Planung und Entwicklung neuer Technologien und Verfahrenstechniken auf den verschiedensten Gebieten,
- 2.8 Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen und Wettbewerben

## 3. Berechnung

- 3.1 Ermittlung von technischen und wirtschaftlichen Werten in den einschlägigen Fachgebieten
- 3.2 Messungen und Prüfungen einschließlich der rechnerischen Auswertung auf allen einschlägigen Gebieten
- 3.3 Wirtschaftlichkeitsberechnungen, technisch-wirtschaftliche Wertigkeitsvergleiche



# Standesregeln



# Standesregeln

Die Standesregeln der Ingenieurbüros werden in der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. BGBl. 226/1990, wie folgt festgelegt:

## Standesgemäßes Verhalten:

§ 1. Das konzessionierte Gewerbe eines Technischen Büros ausübende Gewerbetreibende, im folgenden kurz "Beratende Ingenieure" genannt, haben ihren Beruf gewissenhaft und mit der gebotenen Sorgfalt auszuüben. Sie sind verpflichtet, jedes standeswidrige Verhalten § 21 zu unterlassen.

§ 2. Standeswidrig ist ein Verhalten anlässlich der Berufsausübung in Bezug auf Auftraggeber oder andere Berufsangehörige, das geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes zu beeinträchtigen oder gemeinsame Interessen des Berufsstandes zu schädigen. Als standeswidriges Verhalten ist jedenfalls die Verletzung der in den §§ 3 und 4 angeführten Verhaltensregeln anzusehen.

§ 3. Beratende Ingenieure sind anlässlich der Berufsausübung gegenüber ihren Auftraggebern insbesondere zur Einhaltung der nachstehenden Verhaltensregeln verpflichtet:

1. Beratende Ingenieure sind im Interesse ihrer Auftraggeber tätig und haben die Interessen ihres jeweiligen Auftraggebers unbeeinflusst von den eigenen und den Interessen Dritter zu wahren.
2. Werden Beratende Ingenieure von ihren Auftraggebern bevollmächtigt, sie in Angelegenheiten des Auftrages zu vertreten, so sind sie unbeschadet der sie nach den Regelungen des bürgerlichen Rechtes als Gewalthaber treffenden Verpflichtungen verpflichtet alles vorzukehren, was sie für nützlich und notwendig zum Wohle des Auftraggebers erachten; sie haben bei der Durchführung ihrer Aufträge unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen und technischen Vorschriften wirtschaftlich und sorgfältig vorzugehen.
3. Interessenskonflikte sind zu vermeiden. Sollte ein Beratender Ingenieur wirtschaftliches Interesse an einem Patent, einem einschlägigen Unternehmen oder dergleichen haben, durch das seine Unparteilichkeit bei der Ausführung des ihm, erteilten Auftrages beeinflusst sein könnte, ist, er verhalten, den Auftraggeber darüber umgehend zu informieren.
4. Als Vergütung beruflicher Leistungen dürfen ausschließlich die von den Auftraggebern gezahltem, Honorare entgegengenommen werden. Beratende Ingenieure sind verhalten. Zuwendungen, die ihnen von Dritten angeboten werden und die ihre Objektivität, Neutralität oder Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, abzulehnen; weiters haben sie alle Vorkehrungen zu treffen, dass Zuwendungen von Dritten auch nicht von ihren Mitarbeitern angenommen werden, wenn solche Zuwendungen die Objektivität, Neutralität oder Unabhängigkeit des Mitarbeiters beeinträchtigen könnten.
5. Beratende Ingenieure sind zur Verschwiegenheit über die ihnen im Rahmen hier Berufsausübung von ihren Auftraggebern anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht entfällt, wenn und insoweit der Auftraggeber den Gewerbetreibenden ausdrücklich von dieser Pflicht entbunden hat. Beratende Ingenieure sind weiters insoweit nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet, als die Wahrung der Verschwiegenheitspflicht der Durchsetzung eigener Ansprüche gegen den Auftraggeber, wie Honorarforderungen, Schadenersatzansprüche usw., oder der Abwendung straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlicher Nachteile entgegenstehen würde.

§ 4. Beratende Ingenieure sind anlässlich der Berufsausübung gegenüber anderen Berufsangehörigen insbesondere zur Einhaltung der nachstehenden Verhaltensregeln verpflichtet.

1. Beratende Ingenieure haben die Grundsätze des lautereren Wertbewerbes gegenüber ihren Berufsangehörigen zu beachten; sie dürfen insbesondere andere Berufsangehörige und deren Leistungen nicht in unsachlicher Weise herabsetzen.
2. Die Bewerbung um einen bestimmten Auftrag in Kenntnis der Tatsache, dass dieser Auftrag bereits einem anderen Beratenden Ingenieur erteilt wurde, ist unzulässig, es sei denn, dass das Auftragsverhältnis nachweislich aufgekündigt worden ist.
3. Beratende Ingenieure dürfen Gutachten über die Honorarrichtlinien des Fachverbandes Technische Büros - Ingenieurbüros nur im Auftrag des Fachverbandes technische Büros - Ingenieurbüros bzw. einer Fachgruppe Technische Büros - Ingenieurbüros oder als Sachverständige in einem Verfahren vor einer Behörde erstellen.
4. Leistungen dürfen nicht unentgeltlich oder zu Bedingungen, die einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Geschäftsführung widersprechen, angeboten oder erbracht werden.



AGB



**WIRTSCHAFTSKAMMER VORARLBERG  
INFORMATION • CONSULTING**

## AGB's

Die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nur dann sinnvoll, wenn diese auch zum Vertragsinhalt werden. Es empfiehlt sich dringend, eine ausdrückliche - am besten schriftliche - Bestätigung der Anerkennung der AGB seitens des Vertragspartners einzufordern. Im Streitfall hat das Gericht insbesondere zu prüfen, ob der Partner klar und deutlich genug auf die Einbeziehung der AGB hingewiesen wurde.

Die Übermittlung von AGB auf Rechnungen, Lieferscheinen oder dergleichen ist grundsätzlich wirkungs- und sinnlos.

Nachteilige, ungewöhnliche und überraschende Klauseln, also Klauseln, mit denen der andere Vertragspartner nach den Begleitumständen des Vertrages und dem Erscheinungsbild der Urkunden nicht zu rechnen brauchte, werden nicht Vertragsinhalt, wenn sich diese lediglich in den AGB finden, es sei denn, der Vertragspartner wurde ausdrücklich darauf hingewiesen.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass Gewebetreibende, die regelmäßig Geschäftsbedingungen verwenden, diese in den Räumlichkeiten, die dem Kundenverkehr dienen, ersichtlich machen müssen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ingenieurbüros Österreichs

### 1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Ingenieurbüro.
- b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Ingenieurbüro ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- c) Soweit die Verträge mit Verbrauchern i.S. des KSchG abgeschlossen werden, gehen die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.<sup>1</sup>

### 2.) Angebote, Nebenabreden

- a) Die Angebote des Ingenieurbüros sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b) Enthält eine Auftragsbestätigung des Ingenieurbüros Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- c) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

### 3.) Auftragserteilung

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das Ingenieurbüro um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- c) Das Ingenieurbüro verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- d) Das Ingenieurbüro kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.
- e) Das Ingenieurbüro kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Ingenieurbüros Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subplaner binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat das Ingenieurbüro den Auftrag selbst durchzuführen.

### 4.) Gewährleistung und Schadenersatz

- a) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- b) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom Ingenieurbüro innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- c) Das Ingenieurbüro hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.

### 5.) Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Bei Verzug des Ingenieurbüros mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch das Ingenieurbüro unmöglich macht oder erheblich behindert, ist das Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt.

---

<sup>1</sup> Es gelten daher folgende Regelungen nicht bzw mit folgenden Abweichungen für Konsumenten:

- Punkte 1.b, 2.c und 3.b schließen nicht die Wirksamkeit von formlos abgegebenen Erklärungen des Ingenieurbüros oder seiner Vertreter aus.
- Auf die Rechtsfolge des unterlassenen Widerspruchs innerhalb der Frist nach den Punkten 3.d und 3.e wird das Ingenieurbüro in der Verständigung hinweisen.
- Punkte 4.a und 4.b gelten nicht.
- Punkt 5.b gilt nicht für Fixgeschäfte.
- Punkt 5.d findet mit der Maßgabe Anwendung, dass nur die Regelung von § 1168 ABGB gilt.
- Das Aufrechnungsverbot in Punkt 6.c gilt nicht im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Ingenieurbüros und für Gegenforderungen, die gerichtlich festgestellt, vom Ingenieurbüro anerkannt oder im rechtlichen Zusammenhang mit der Forderung des Ingenieurbüros stehen.
- Die beiden letzten Sätze von Punkt 9.d gelten nicht.
- Punkt 10.b gilt nur, wenn der Auftraggeber an diesem Ort seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat. Andere dem Auftraggeber zustehende Gerichtstände werden dadurch nicht ausgeschlossen.

- d) Ist das Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die vom Ingenieurbüro erbrachten Leistungen zu honorieren.

#### **6.) Honorar, Leistungsumfang**

- a) Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.  
b) In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.  
c) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.  
d) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die vom Fachverband Ingenieurbüros herausgegebenen Unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen Vertragsinhalt.

#### **7.) Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz des Ingenieurbüros.

#### **8.) Geheimhaltung**

- a) Das Ingenieurbüro ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.  
b) Das Ingenieurbüro ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist das Ingenieurbüro berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

#### **9.) Schutz der Pläne**

- a) Das Ingenieurbüro behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor.  
b) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Ingenieurbüros zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.  
c) Das Ingenieurbüro ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des Ingenieurbüros anzugeben.  
d) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat das Ingenieurbüro Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen des Ingenieurbüros genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.

#### **10.) Rechtswahl, Gerichtsstand**

- a) Für Verträge zwischen Auftraggeber und Ingenieurbüro kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.  
b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Ingenieurbüros vereinbart.

Stand 21.04.2008



# Mustervorlage für Vertretungsvollmacht



## VOLLMACHT

mit welcher ich (wir)

das Mitglied des Fachverbandes Ingenieurbüros .....

.....

mit der Planung und Überwachung des technischen Projekts .....

.....

.....

..... beauftrage(n) und bevollmächtige(n) sowie ermächtige(n), alle Verhandlungen, die zur Durchführung dieses technischen Projektes erforderlich sind, mit Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Versorgungsbetrieben, Anrainern, Sonderfachleuten und ausführenden Unternehmen zu führen, mich(uns) dem Vorgenannten gegenüber rechtsverbindlich zu vertreten, Verfahren anhängig zu machen, mich(uns) in allen behördlichen Verfahren, die zur Durchführung dieses technischen Projektes erforderlich sind, zu vertreten, solche Verfahren anhängig zu machen, für mich(uns) Anträge zu stellen und zurückzuziehen, Rechtsmittel zu ergreifen und zurückzuziehen (auf Rechtsmittel zu verzichten) sowie Zustellungen entgegenzunehmen; schließlich an andere Unternehmungen in meinem (unserem) Namen Aufträge zu erteilen, Arbeiten abzunehmen, Rechnungen zu prüfen, Geld und Geldeswert in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgültig zu quittieren; überhaupt alles vorzukehren, was für Planung, Durchführung und Überwachung des oben genannten technischen Projektes für nützlich und notwendig erachtet wird.

Zugleich verspreche(n) ich(wir), die Honorare und Auslagen des Bevollmächtigten entsprechend dem Vertrag und den vom Fachverband Ingenieurbüros herausgegebenen Unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen der letztgültigen Fassung sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ingenieurbüros Österreichs am Sitz des Unternehmens des Bevollmächtigten zu begleichen, wo auch der entsprechende Anspruch gerichtlich geltend gemacht werden kann.

Weiters bestätige(n) ich(wir) den Empfang der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ingenieurbüros Österreichs, die einen Bestandteil des mit dem Vollmachts- und Auftragnehmer geschlossenen Vertrages bilden.

....., am .....

Ich(Wir) nehme(n) diese Vollmacht/Auftrag an:

.....

(Auftrag- und Vollmachtgeber)

.....

(Ingenieurbüro)



# Unverbindliche Kalkulations- empfehlungen



WIRTSCHAFTSKAMMER VORARLBERG  
INFORMATION • CONSULTING

## UNVERBINDLICHE KALKULATIONSEMPFEHLUNGEN

Kalkulationsempfehlungen der Ingenieurbüros (unverbindliche Empfehlung des Fachverbandes) finden Sie im Internet unter

[www.ingenieurbueros.at](http://www.ingenieurbueros.at)

### Kalkulationsempfehlung - Leistungsbild Innenarchitektur



Download:

 [Kalkulationsempfehlung - Leistungsbild Innenarchitektur - PDF](#)

 [Kalkulationsempfehlung - Leistungsbild Innenarchitektur - Word](#)

 [Beilageblatt A Innenarchitektur - PDF](#)

 [Beilageblatt A Innenarchitektur - XLS](#)

### Kalkulationsempfehlung - Leistungsbild Landschaftsarchitektur



Download:

 [Kalkulationsempfehlung - Leistungsbild Landschaftsarchitektur - PDF](#)

 [Kalkulationsempfehlung - Leistungsbild Landschaftsarchitektur - word](#)

 [Beilageblatt A - Landschaftsarchitektur - PDF](#)

 [Beilageblatt A - Landschaftsarchitektur - XLS](#)

### Kalkulationsempfehlung - Leistungsbild Maschinenbau



Download:

 [Kalkulationsempfehlung - Leistungsbild Maschinenbau - PDF](#)

 [Kalkulationsempfehlung - Leistungsbild Maschinenbau - Word](#)

### Kalkulationsempfehlung - Leistungsbild Projektsteuerung

Leistungsbild Projektsteuerung



Download:

 [LB Projektsteuerung - PDF](#)

## Kalkulationsempfehlung - Leistungsbild Technische Ausrüstung



Download:

 [Kalkulationsempfehlung - Leistungsbild Technische Ausrüstung - PDF](#)

 [Kalkulationsempfehlung - Leistungsbild Technische Ausrüstung - Word](#)

 [Beilageblatt A Technische Ausrüstung - PDF](#)

 [Beilageblatt A Technische Ausrüstung - XLS](#)

## Kalkulationsempfehlung Leistungsbild Wasser- und Abfallwirtschaft



Download:

 [Kalkulationsempfehlung Leistungsbild Wasser- und Abfallwirtschaft PDF](#)

 [Kalkulationsempfehlung Leistungsbild Wasser- und Abfallwirtschaft Word](#)

## Kalkulationsempfehlungen - allgemeiner Teil



Download:

 [Kalkulationsempfehlungen - allgemeiner Teil - PDF](#)

 [Kalkulationsempfehlungen - allgemeiner Teil - Word](#)

 [Kalkulationsmatrix für Stundensätze](#)

 [Kalkulationsmatrix für Projektkosten](#)

## Berufshaftpflichtversicherung

Ingenieurbüros sind einem erheblichen Haftungsrisiko ausgesetzt. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung wird daher dringend empfohlen. Darüber hinaus besteht eine Pflichtversicherung für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige.

Aus diesen Gründen hat die Fachgruppe Ingenieurbüros mit dem Versicherungsmaklerbüro Veits & Wolf (Schubertplatz 1, 6800 Feldkirch) ein Versicherungsprogramm für Mitglieder der Fachgruppe Ingenieurbüros in der Wirtschaftskammer Vorarlberg entwickelt.

Die Rahmenvereinbarung bietet Mitgliedern der Fachgruppe Ingenieurbüros einen umfassenden Versicherungsschutz zu fairen Konditionen in den Sparten Planungshaftpflicht, Betriebsunterbrechung und Rechtsschutz. Als Versicherungsgeber fungiert die *VAV Versicherung für die Bauwirtschaft Allgemeine Versicherungs AG*.

Für nähere Informationen zu den Versicherungskonditionen und -prämien bzw. für eine Beratung steht Ihnen

**Hr. Michael Wolf**  
**Veits & Wolf - unabhängige Versicherungsmakler**  
Schubertplatz 1, 6800 Feldkirch  
T 05522/71 550  
F 05522/38 494  
E [wolf.michael@veits-wolf.at](mailto:wolf.michael@veits-wolf.at)

gerne zur Verfügung.



# Kollektivvertrag



## Kollektivvertrag

Für die **Angestellten** der Ingenieurbüros ist der „Rahmenkollektivvertrag für Angestellte in Handwerk und Gewerbe, in der Dienstleistung in Information und Consulting“ anzuwenden.

Mitglieder der Fachgruppe Ingenieurbüros können den aktuellen Kollektivvertrag unter

[www.wko.at/kollektivvertrag](http://www.wko.at/kollektivvertrag)

oder

[www.ingenieurbueros.at](http://www.ingenieurbueros.at)

downloaden.



# Dienstvertrag Angestellte



# D I E N S T V E R T R A G

## Angestellte

1. Arbeitgeber: .....  
(Name, Anschrift) .....

2. Arbeitnehmer(in): .....  
(Name, Anschrift) .....

3. Beginn des Dienstverhältnisses: .....  
Der erste Monat des Dienstverhältnisses gilt als Probezeit vereinbart.

4. Ende des Dienstverhältnisses: .....  
(Auszufüllen nur bei befristeten Dienstverhältnissen)

5. Vorgesehene Verwendung: .....

Die vorübergehende Zuweisung anderer Angestelltentätigkeiten bleibt dem Arbeitgeber vorbehalten.

6. Arbeitsort: .....  
(Allenfalls Hinweis auf wechselnde Arbeits- bzw. Einsatzorte)

Eine Versetzung des Arbeitnehmers in eine andere Betriebsstätte bleibt dem Arbeitgeber vorbehalten.

7. Konkurrenzverbot

Während aufrechtem Arbeitsverhältnis ist dem Arbeitnehmer jede (selbständige und unselbständige) Erwerbstätigkeit sowie kapitalmäßige Beteiligung im Geschäftszweig des Arbeitgebers ohne dessen vorherige Zustimmung untersagt. Die Aufnahme einer sonstigen entgeltlichen Nebenbeschäftigung ist dem Arbeitgeber mitzuteilen.

8. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Kollektivvertrag für die Angestellten ..... in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.  
Die derzeit bestehenden Betriebsvereinbarungen sind aus der Anlage ersichtlich.

9. Einstufung nach dem Kollektivvertrag

Beschäftigungs- (Verwendungs-) gruppe: .....

Berufs- (Verwendungsgruppen-) jahr: .....

10. Bezüge aus dem Dienstverhältnis (brutto): .....

In diesen lfd. Bezügen enthalten sind:

- Grundgehalt: € .....

- Überstundenentlohnung

\*)

Jederzeit widerrufbare Überstundenpauschale .....

Entgelt für ..... Überstunden

- Sonstiges .....

.....

Die lfd. Bezüge werden monatlich im nachhinein auf das mitgeteilte Gehaltskonto überwiesen.

Im übrigen (insbesondere für Sonderzahlungen) gelten die Bestimmungen des obgenannten Kollektivvertrages.

Soweit der Kollektivvertrag keine andere Regelung beinhaltet, sind die Ansprüche auf Entgelt oder Auslagenersatz vom Arbeitnehmer bei sonstigem Verfall binnen 4 Monaten schriftlich geltend zu machen.

11. Das Ausmaß der täglichen oder wöchentlichen Normalarbeitszeit richtet sich nach den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes sowie des obgenannten Kollektivvertrages.

Teilzeitbeschäftigung: Das Ausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit beträgt ..... Stunden.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, über ausdrückliche Anordnung Mehrarbeit bzw. Überstunden zu leisten.

12. Urlaub

Das Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des UrIG.

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen

13. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Kündigung

\*)

- Hinsichtlich der Kündigung gelten die Bestimmungen des AngG mit der Maßgabe, daß eine Kündigung durch den Arbeitgeber jeweils zum 15. oder Letzten eines Monats möglich ist.
  
- Entsprechend den Bestimmungen des AngG kann das Dienstverhältnis von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von ..... Wochen (Monaten) jeweils zum Letzten eines Monats aufgelöst werden.

Im Falle einer vom Arbeitnehmer verschuldeten fristlosen Entlassung oder eines unbegründeten vorzeitigen Austritts schuldet der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine sofort fällige Vertragsstrafe im Ausmaß von ..... Bruttomonatsentgelten.

14. Konkurrenzklausel

Für die Dauer von ..... Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist es dem Arbeitnehmer untersagt, im Geschäftszweig des Arbeitgebers selbständig oder unselbständig tätig zu werden. Für den Fall einer Übertretung dieser Konkurrenzklausel, deren örtlicher Geltungsbereich sich auf ..... erstreckt, wird eine Vertragsstrafe von ..... Bruttomonatsentgelten vereinbart.

15. Mitarbeitervorsorgekasse (inkl. Anschrift):

.....  
.....

16. Der Kollektivvertrag in seiner geltenden Fassung, sowie die anwendbaren Betriebsvereinbarungen liegen im Büro ..... zur Einsichtnahme auf.

..... , am .....

Der Arbeitnehmer:

Der Arbeitgeber:

Gelesen und einverstanden

.....

.....

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen

## *Anhang zum Angestelltendienstvertrag*

### Probezeit

Eine Probezeit kann für maximal einen Monat vereinbart werden.

### Kündigung

#### Kündigungsfrist

Der Dienstgeber ist jedenfalls an die gesetzliche Kündigungsfrist gebunden, es besteht jedoch die Möglichkeit die Kündigungsfrist des Dienstnehmers bis zu sechs Monaten zu verlängern. Jedenfalls darf aber die Kündigungsfrist des Dienstnehmers nicht länger sein, als die Kündigungsfrist des Dienstgebers.

#### Kündigungstermin

Es muss beachtet werden, dass, wenn die Kündigungsfrist des Arbeitnehmers verlängert wird, und der Arbeitgeber den Kündigungstermin auf den 15. und/oder Monatsletzten vereinbart, dies dann auch zwingend für den Arbeitnehmer gelten muss. Ansonsten wäre der vereinbarte Kündigungstermin für den Dienstgeber nicht mehr gültig!

*z. B.: Wurde eine Kündigungsfrist beiderseits von drei Monaten vereinbart, und weiters die Möglichkeit (allerdings eben nur) für den Dienstgeber aufgenommen auf den 15. und Monatsletzten zu kündigen, würde dies zur Folge haben, dass der 15. für den Dienstgeber nicht gültig ist, da eine Kündigungsmöglichkeit zum 15. dem Dienstnehmer nicht eingeräumt wurde. In diesem Fall muss die Möglichkeit auf den 15. und Monatsletzten zu kündigen sowohl für den Dienstgeber als auch für den Dienstnehmer vereinbart werden.*

#### Handelsangestellte

Gemäß den Bestimmungen des Kollektivvertrages für die Handelsangestellten kann der 15. und/oder Monatsletzte nur während den ersten fünf Jahren des Dienstverhältnisses wirksam vereinbart werden, danach gilt wieder das Quartalsende für den Arbeitgeber.

#### Geringfügig beschäftigte Angestellte

Bei geringfügig beschäftigten Angestellten gilt es darauf zu achten, dass für diese die Kündigungsbestimmungen des Angestelltengesetzes nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Arbeitszeit mindestens 1/5 der durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen Normalarbeitszeit beträgt. Sollte die Arbeitszeit unter 1/5 liegen, kann das Dienstverhältnis mit Einhaltung einer 14tägigen Kündigungsfrist beiderseits gelöst werden. Der Pkt. 13 des Mustervertrages wäre daher zu streichen.

#### Befristung

Ein befristetes Dienstverhältnis endet grundsätzlich durch Zeitablauf. Möchte man trotzdem eine Kündigungsmöglichkeit vereinbaren (zulässig nur bei längeren Befristungen) muss dies ausdrücklich unter Pkt. 4 des Mustervertrages angeführt werden.

## Konkurrenzklausele

Vereinbarungen, die einen Arbeitnehmer für die Zeit nach der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses in seiner Erwerbstätigkeit beschränken (Konkurrenzklausele) sind unwirksam, wenn das **für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Entgelt** das 17-fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt (Grenzbetrag 2008: € 2.227,--).